

# DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-  
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JANUAR 1998 · 113. JAHRGANG · NR. 01/98

## Das Zweite Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften

(2. Zwangsvollstreckungsnovelle)

Von Obergerichtsvollzieher Theo Seip, Limburg/Lahn

### I. Das Gesetzgebungsverfahren:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am 25. November 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 13/9088 – den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)<sup>1)</sup> angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 28. November 1997 zugestimmt. Die Verkündung erfolgte am 17. 12. 1997 (BGBl. I, S. 3039).

Das Gesetz hat eine lange Vorgeschichte. Schon 1988 wurde aufgrund eines Beschlusses der Justizministerkonferenz eine Arbeitsgruppe gebildet und beauftragt, Vorschläge zur Verbesserung des Zwangsvollstreckungsrechts zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe hat sich am 11. Mai 1989 konstituiert und in zahlreichen Sitzungen unter der Federführung der Landesjustizverwaltung Bayern einen Gesetzentwurf erstellt, der als Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen am 9. 2. 1994 (BR-Drucksache 134/94) zunächst beim Bundesrat und nach einigen Änderungen am 21. 7. 1994 (BT-Drucksache 12/8314) beim Bundestag eingebracht

wurde. In der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde der Gesetzentwurf nicht mehr behandelt und deshalb am 27. 1. 1995 (BT-Drucksache 13/341) neu eingebracht. Dem Gesetzentwurf lag die Erkenntnis zugrunde, daß viele Regelungen der Zwangsvollstreckung nicht mehr zeitgemäß sind, daß Gesetzeslage und Vollstreckungswirklichkeit nicht mehr übereinstimmen und das Zwangsvollstreckungsverfahren in vielerlei Hinsicht schwerfällig, kompliziert und unübersichtlich ist. Mit der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle soll das Zwangsvollstreckungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden, ohne berechnete Interessen der Schuldner zu beeinträchtigen.

Der Bundestag hat den Entwurf in seiner 74. Sitzung am 30. November 1995 in erster Lesung behandelt und ihn zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen<sup>2)</sup>. Der Rechtsausschuß hat sich fast 2 Jahre mit dem Entwurf beschäftigt und ihn nach einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in seiner 100. Sitzung vom 12. November 1997 abschließend beraten. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat den Entwurf in seinen Grundzügen nicht verändert, ihn je-

<sup>1)</sup> Die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle schließt an das am 1. 7. 1979 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 1. 1. 1979 an; hierzu siehe Seip, DGVZ 1979, S. 33–40.

<sup>2)</sup> Zum Inhalt des ursprünglichen Entwurfs siehe Markwardt, DGVZ 1993, S. 17. Der darin noch enthaltene Vorschlag, durch Ergänzung des § 909 ZPO die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach Erlaß des Haftbefehls dem Gerichtsvollzieher zu übertragen, um Vorführungen bei Gericht zu vermeiden, wurde in den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf nicht übernommen.

doch in zwei wesentlichen Punkten erweitert und damit für den Tätigkeitsbereich der Gerichtsvollzieher die gravierendste Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts während des 120jährigen Bestehens der ZPO herbeigeführt. Neu in den Entwurf eingefügt wurde mit § 806 b eine Regelung, die es dem Gerichtsvollzieher zur Aufgabe macht, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinzuwirken und ihm gestattet, auch nach erfolgloser Pfändung von dem zahlungsbereiten Schuldner Teilzahlungen entgegenzunehmen. Darüber hinaus wurde die Zuständigkeit für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch Änderung der §§ 899 ff. vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher verlagert. Damit sich die Gerichtsvollzieher auf die ihnen übertragene neue Aufgabe vorbereiten können, soll die Gesetzesnovelle erst am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Die Übertragung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher ist auch vor dem Hintergrund des gleichzeitig in Kraft tretenden neuen Insolvenzrechts zu sehen, für das ein erheblicher Bedarf an Rechtspflegern prognostiziert wird. Andererseits wird damit gerechnet, daß die Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung eine Entlastung der Gerichtsvollzieher bewirken, so daß ihnen weitere Aufgaben übertragen werden können, womit zugleich die Zwangsvollstreckung vereinfacht und beschleunigt wird.

Die durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle im einzelnen vorgenommenen Gesetzesänderungen können nachfolgend nur kursorisch dargestellt werden. Soweit die geänderten oder neu eingefügten Bestimmungen den Arbeitsablauf im Verfahren des Gerichtsvollziehers verändern, bleibt eine ausführliche Erörterung späteren Abhandlungen vorbehalten, die sich mit den einzelnen Fragen konkret beschäftigen werden.

## II. Die Änderungen der Zivilprozeßordnung:

Die §§ 117 und 119 ZPO wurden dahin ergänzt, daß die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht erfolgt und alle Vollstreckungshandlungen in dessen Bezirk einschließlich des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung umfaßt.

In § 708 Nr. 11 ist der Betrag von 1.500,- DM auf 2.000,- DM und der Betrag von 2.000,- DM auf 3.000,- DM erhöht, so daß künftig Urteile bis zu diesen Beträgen ohne Sicherheitsleistung und ohne die Abwendungsbefugnis des § 711 für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können.

Der bisher durch Kontrollratsgesetz Nr. 34 Art. III aufgehobene § 752 wird neu gefaßt und läßt erstmals die Sicherheitsleistung bezüglich eines Teilbetrages zu, wenn im Fall des § 751 Abs. 2 die Vollstreckung nur wegen eines Teilbetrages in entsprechender Höhe erfolgen soll. Die Teil-Sicherheitsleistung gilt auch für die Sicherheitsleistung des Schuldners zur Abwendung der Vollstreckung.

Bei der Zug-um-Zug-Vollstreckung wird in § 756 durch einen neuen Absatz 2 der Beginn der Vollstreckung für den Fall zugelassen, daß der Schuldner auf das wörtliche Angebot des Gerichtsvollziehers erklärt, daß er die Leistung nicht annehmen werde.

Ein neu eingefügter § 758 a trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. 4. 1979 (BVerfGE 51, 97) Rechnung. Er regelt die Notwendigkeit und Einholung der richterlichen Durchsuchungserlaubnis in dem seit 1979 praktizierten Sinne<sup>3)</sup>. Allerdings wird in § 758 a Abs. 1 nur die

Wohnung des Schuldners genannt, während der gleichzeitig neu gefaßte § 287 Abs. 4 der Abgabenordnung die Wohn- und Geschäftsräume des Schuldners einbezieht. Daraus den Schluß zu ziehen, daß der aufgrund der Zivilprozeßordnung vollstreckende Gerichtsvollzieher die Geschäftsräume des Schuldners gegen dessen Willen ohne richterliche Durchsuchungsanordnung durchsuchen dürfe, erscheint verfehlt, da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. 6. 1987<sup>4)</sup> auch Geschäftsräume dem Schutz des Art. 13 GG unterfallen<sup>5)</sup>.

Der Gesetzgeber hat dem § 758 a des ursprünglichen Entwurfs noch einen weiteren Absatz 4 hinzugefügt, der wie folgt lautet:

4) Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vor, wenn dies für den Schuldner und die Mitgewahrsamsinhaber eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Mißverhältnis zu dem Eingriff steht, in Wohnungen nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters beim Amtsgericht.

§ 761 (Vollstreckung zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen) wurde aufgehoben.

Damit ist die Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen vor allem in den Fällen, in denen ein Haftbefehl oder bereits eine richterliche Durchsuchungsanordnung vorliegt, weitgehend in das Ermessen des Gerichtsvollziehers gestellt. Er wird sich allerdings auch oft gegen unbilliges Gläubigerverlangen zu wehren haben, wo er bisher auf das Fehlen einer richterlichen Anordnung verweisen konnte.

Für Anordnungen des Vollstreckungsgerichts ist § 765 der neuen Regelung in § 756 Abs. 2 (wörtliches Angebot) angepaßt worden.

Bei Entscheidungen nach § 765 a kann das Vollstreckungsgericht künftig vorweg die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen erlassen. In Räumungssachen ist ein Antrag nach § 765 a künftig nur noch zulässig, wenn er spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin gestellt ist, was für den Gerichtsvollzieher die Verpflichtung begründet, den Räumungstermin dem Schuldner so frühzeitig mitzuteilen, daß diesem die Wahrung der Antragsfrist möglich ist.

§ 775 Nr. 5 wurde dahin geändert, daß künftig Einzahlungs- oder Überweisungsnachweise einer Bank- oder Sparkasse für die einstweilige Einstellung der Vollstreckung genügen. Das Wort „Post“ kommt in der Bestimmung nicht mehr vor; es wurde wohl im Hinblick auf die Umwandlung der ehemals zur Deutschen Bundespost gehörenden Postscheckämter in die Postbank nicht mehr für notwendig gehalten. Allerdings werden Einzahlungen bei den Filialen der Deutschen Post AG immer noch von dieser und nicht etwa von ihr als Schalterstelle der Postbank quittiert. Das wird jedoch im Wege der Auslegung zu überbrücken sein. Nicht mehr enthalten in § 775 Nr. 5 sind auch die Worte „nach Erlaß des Urteils“, allerdings ergibt sich aus Nr. 4, daß die Vollstreckung nur einstweilen einzustellen ist, wenn nachgewiesen wird, daß die Befriedigung nach Erlaß des zu vollstreckenden Urteils erfolgt ist. Nr. 5 bestimmt hierzu lediglich, daß die Belege von Banken und Sparkassen als Zahlungsnachweise zugelassen sind.

Für notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung gem. § 788 haften künftig mehrere Schuldner, die als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, ebenfalls gesamtschuldnerisch. Weiter wurde § 788 dahin erweitert, daß die Vollstreck-

<sup>3)</sup> Zum Wortlaut siehe Markwardt, DGVZ 1993, S. 17.

<sup>4)</sup> DGVZ 1987, S. 155 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. Seip, NJW 1994, S. 352 (354) m. w. N.

kungskosten auf Antrag vom Vollstreckungsgericht festgesetzt werden. Die Beitreibung der Vollstreckungskosten mit der Hauptforderung gem. § 788 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

Aus notariellen Urkunden kann gem. § 794 Abs. 1, Nr. 5, künftig vollstreckt werden, wenn die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichsweisen Regelung zugänglich ist und der Schuldner sich wegen dieses konkreten Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Abgabe einer Willenserklärung (§ 894 ZPO) und der Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum. Die Beschränkung auf Geldforderungen und andere vertretbare Sachen oder Wertpapiere entfällt. Künftig dürfte es auch vollstreckbare notarielle Urkunden geben, in denen sich nicht nur der Käufer eines Hauses zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, sondern auch der Verkäufer zur fristgemäßen Räumung und Herausgabe des Hauses. Auch notarielle Räumungsverpflichtungen über Geschäftsräume sind danach möglich, da der Ausschluß nur Mietverhältnisse über Wohnraum betrifft.

Nach § 806 a wurde neu eingefügt:

#### § 806 b

Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Findet er pfändbare Gegenstände nicht vor, versichert der Schuldner aber glaubhaft, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen, so zieht der Gerichtsvollzieher die Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgt sein.

Der dem Gerichtsvollzieher in Satz 1 erteilte Auftrag entspricht schon bisher den Intentionen des Vollstreckungsrechts; er war aber lediglich in dem bisherigen § 813 a Abs. 5 Satz 3 enthalten und an das Vollstreckungsgericht gerichtet. Durch den Rückgang der Pfändungen und die schon seit geraumer Zeit mögliche Aussetzung der Verwertung gem. § 141 Abs. 2 GVGA kam § 813 a jedoch kaum noch zur Anwendung. Durch die Einfügung des § 806 b und die umfassendere Einschaltung des Gerichtsvollziehers in die Zwangsvollstreckung gewinnt dieser Gedanke neues Leben, so daß er sich im Interesse beider Parteien auf die Vollstreckungsergebnisse positiv auswirken wird. Die dem Gerichtsvollzieher gleichzeitig erteilte Ermächtigung, im Einverständnis des Gläubigers mit dem Schuldner Teilzahlungen zu vereinbaren und entgegenzunehmen, ist zu begrüßen. Dieses Verfahren wird zwar von vielen Gerichtsvollziehern seit langem, zum Teil seit Jahrzehnten, angewandt, von den Justizverwaltungen wurde es aber nicht gerne gesehen und bei Geschäftsprüfungen oft beanstandet. Auf Seiten der Justizverwaltung wurden die vermeintlichen Risiken<sup>6)</sup> eines solchen Verfahrens zumeist höher einge-

<sup>6)</sup> Als Gegenargument wurde u. a. angeführt, daß ein anderer Gläubiger die Lohn- oder Gehaltsansprüche des Schuldners pfänden könnte, wodurch der Schuldner außerstande sein könne, die vereinbarten Raten zu zahlen und der Gläubiger, in dessen Einverständnis sie entgegengenommen werden sollten, Nachteile erleide. Dabei wurde nicht berücksichtigt, daß die Schuldner oft gerade deshalb Raten anbieten, weil sie bereits Lohnpfändungen haben und weitere vermeiden möchten, um ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden. In die Teilzahlungen werden im übrigen auch Einnahmen einbezogen, die im Wege der Lohnpfändung nicht zu erreichen sind. Es ist allgemein bekannt, daß Milliardenbeträge durch sogenannte 610-Mark-Jobs verdient werden und auch riesige Summen durch Schwarzarbeit. Auch Schuldner haben an diesen Einkünften einen Anteil. Vielfach tragen alle Familienmitglieder und gelegentlich auch die Großmutter mit ihrer Rente dazu bei, die vereinbarten Raten aufzubringen. Leider ist die Mentalität der Schuldner oft so, daß sie das Geld anderweit ausgeben, wenn nicht ein

schätzt als der Nutzen, der für die Vollstreckungsparteien hieraus zu gewinnen ist, weshalb eine entsprechende Regelung in der GVGA abgelehnt wurde, obwohl zu der in § 141 Abs. 2 GVGA bereits getroffenen Regelung nur ein gradueller Unterschied bestanden hätte<sup>7)</sup>. Lediglich die Justizverwaltungen des Saarlandes<sup>8)</sup> und des Landes Niedersachsen<sup>9)</sup> hatten entsprechende Regelungen getroffen. Mit dem neuen § 806 b hat der Gesetzgeber nunmehr die bisher vielfach geübte Praxis und damit sinnvolles Handeln der Gerichtsvollzieher legitimiert. Die Stimmen der Befürworter einer derartigen Regelung waren zahlreich und nicht mehr zu übersehen<sup>10)</sup>. Es bleibt zu hoffen, daß die Landesjustizverwaltungen sich mit GVGA-Bestimmungen zu dem neuen § 806 b die gleiche Zurückhaltung auferlegen wie vorher und den Gerichtsvollziehern nicht sogleich ein enges Korsett von Verwaltungsbestimmungen anlegen. An sich reicht hier der Gesetzestext völlig aus. Es sollte zunächst abgewartet werden, in welcher Form die Gläubiger nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Vollstreckungsaufträge erteilen und wie sich die Praxis entwickelt. Die normative Kraft des Faktischen darf nicht unbeachtet bleiben.

Die Verpflichtung des Schuldners, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, ist (nach Erteilung des Auftrages nach § 900 Abs. 1) gemäß dem geänderten § 807 nicht nur bei erfolgloser Pfändung, sondern auch dann gegeben, wenn der Schuldner die Durchsuchung seiner Wohnung (§ 758) verweigert oder vom Gerichtsvollzieher wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen wird, wovon einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt worden sein muß, es sei denn der Schuldner hat seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft gemacht. Alle weiteren Bestimmungen des § 807 bleiben ihrem Inhalte nach bestehen, jedoch ist zu beachten, daß durch Artikel 18 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zum Insolvenzrecht schon eine Änderung des § 807 ZPO erfolgt ist, die mit der neuen Insolvenzordnung und der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 in Kraft tritt. Der (bisherige) Absatz 1 Satz 2 wird danach wie folgt lauten:

gewisser Druck vorhanden ist. Das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz und die Praktikergruppe beim OLG Stuttgart haben in einer Untersuchung der Effizienz der Zwangsvollstreckung unter D 1.2.2 ihres Zwischenberichts vom 30. 4. 1997 festgestellt, daß durch Vergleich zustandegewonnene Vollstreckungstitel in höherem Maße durch Zahlung erfüllt werden als andere gerichtliche Titel. Unter D 2.5 kommt die Untersuchung diesbezüglich zu dem Ergebnis, daß für Vergleiche der Grundsatz gelte „*was man verspricht, das hält man auch*“. Diese Erfahrung haben auch viele Gerichtsvollzieher bei Teilzahlungsvereinbarungen mit Schuldnern gemacht.

<sup>7)</sup> Der Wert gepfändeter Gegenstände, deren Verwertung gem. § 141 Abs. 2 GVGA ausgesetzt werden kann, deckt nämlich keineswegs immer die beizutreibende Forderung, trotzdem werden Teilzahlungen bewilligt und eingezogen.

<sup>8)</sup> Wortlaut in DGVZ 1992, S. 184.

<sup>9)</sup> Wortlaut in DGVZ 1997, S. 75.

<sup>10)</sup> Siehe Polzius, DGVZ 1971, S. 149; Seip, DGVZ 1983, S. 150; Schilken, DGVZ 1989, S. 161; Eich/Lübbig, DGVZ 1991, S. 33; Wieser, 1991, S. 129; Pawlowski, 1991, S. 177; Oerke, 1992, S. 161; Uhlenbruck, 1993, S. 101; Polzius, 1993, S. 103; Seip, NJW 1994, S. 353; Schilken, DGVZ 1995, S. 138; Goebel, Rpfleger, 1995, S. 197. Münzberg, in „Verfahrensrecht des 20. Jahrhunderts“ hat sich ebenfalls für die Teilzahlungsvereinbarung nach erfolgloser Pfändung ausgesprochen und konstatiert (Fn. 84), daß die grundsätzlich bestreitenden Stimmen verstummt seien bzw. kaum mehr ernst genommen würden. Auch das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz a. a. O. hat für die Teilzahlungsvereinbarung unter Mitwirkung des Gerichtsvollziehers votiert (Abschnitt D 1.5).

„Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung);
2. die in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.“

Diese Änderung und die damit erfolgte Verlängerung der Fristen trägt dem ebenfalls ab 1. Januar 1999 geltenden neuen Anfechtungsgesetz Rechnung, das insgesamt verschärft worden ist.

Die in § 807 n. F. an wiederholtes Nichtantreffen des Schuldners geknüpfte Offenbarungsverpflichtung hätte bei dem Offenbarungsverfahren bisheriger Art sicher erheblichen Streitstoff abgegeben, da die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen vom Schuldner leicht bestritten werden kann. Bei der durch Änderung des § 900 Abs. 1 erfolgten Zuständigkeitsverlagerung auf den Gerichtsvollzieher dürfte entsprechenden Einwänden des Schuldners jedoch leicht zu begegnen sein, denn der Schuldner kann jederzeit an den Gerichtsvollzieher zahlen oder ihm pfändbare Sachen offenlegen, auf die der Gerichtsvollzieher dann sofort zugreifen kann.

Durch einen neuen Absatz 2 zu § 811 wird die Pfändung einer an sich unpfändbaren Sache zugelassen, wenn sie für den Verkäufer wegen der Kaufpreisforderung erfolgt und der Verkäufer durch Urkunden nachweisen kann, daß der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt erfolgt ist. Diese Ausnahmvorschrift bezieht sich jedoch nur auf die in § 811 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 bis 7 bezeichneten Sachen.

Mit dieser Verbesserung der Pfändungsmöglichkeiten wird eine lange bestehende Streitfrage<sup>11)</sup> zugunsten der Gläubiger geklärt, die in entsprechenden Fällen nun nicht mehr gezwungen sind, nach erfolgloser Zahlungsvollstreckung in einem erneuten Verfahren einen Herausgabebetitel zu erwirken. Auf Seiten der Schuldner hat es auch bisher schon überwiegend Verständnis dafür gegeben, daß der Gläubiger auf eine an sich unpfändbare Sache zugreifen konnte, wenn wegen des Kaufpreises derselben vollstreckt wurde und Eigentumsvorbehalt vereinbart war. Einwände nach dem Verbraucherkreditgesetz konnten der Regelung nicht entgegenstehen, denn diese finden auch bei der Vollstreckung in sonstige Sachen, die *nicht* dem § 811 unterfallen, keine Beachtung<sup>12)</sup>.

Zu beachten wird allerdings sein, ob die Pfändung gem. § 803 Abs. 2 oder § 812 zu unterbleiben hat, denn der Schuldner kann nicht schlechter gestellt werden, als in den Fällen, in denen § 811 nicht relevant ist. Es müssen also wenigstens die Kosten der Vollstreckung gedeckt werden (§ 803 Abs. 2) und es darf sich nicht um einen Gegenstand handeln, der zum gewöhnlichen Hausrat gehört, wenn durch seine Verwertung nur ein Erlös zu erwarten ist, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht (§ 812). Klassisches Beispiel für die Zulässigkeit der Pfändung ist das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Farbfernsehgerät, wenn der Verkäufer wegen der Kaufpreisforderung desselben vollstreckt. In den durch § 811 Abs. 2 betroffenen Fällen ist dann auch keine Austauschpfändung mehr erforderlich.

<sup>11)</sup> *Seip*, DGVZ 1975, S. 113; *Witek*, DGVZ 1980, S. 1; *Münzberg/Brehm/Alisch*, DGVZ 1980, S. 72; *Schmidt-von Rhein*, DGVZ 1986, S. 81; *Markwardt*, DGVZ 1994, S. 1.

<sup>12)</sup> Vgl. *Sebode*, 1963, S. 147; *Bull*, 1976, S. 81.

Durch Neufassung des § 813 a wird der Gerichtsvollzieher in die Lage versetzt, die Verwertung gepfändeter Sachen unter Festsetzung von Teilzahlungen bis zu 12 Monaten auszusetzen<sup>13)</sup>. Die Verwertungsaussetzung bedarf der Zustimmung des Gläubigers. Im übrigen entspricht die Regelung weitgehend dem geltenden § 141 Abs. 2 GVGA. Auch dies war ein vieldiskutierter Änderungsvorschlag<sup>14)</sup>.

Der bisherige § 813 a wird § 813 b und bleibt weitgehend unverändert. Er soll die Sachen auffangen, in denen eine Verwertungsaussetzung durch den Gerichtsvollzieher wegen mangelnder Zustimmung bzw. Widerspruchs des Gläubigers oder Ablehnung durch den Gerichtsvollzieher nicht zustandekommt. Das Vollstreckungsgericht hat zusätzlich die Befugnis erhalten, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen (einstweilige Anordnung und einstweilige Einstellung der Vollstreckung). Die Antragsfrist berücksichtigt einen vorhergehenden Verwertungsaufschub gem. § 813 a durch den Gerichtsvollzieher.

Für die anderweitige Verwertung gemäß § 825 ist künftig eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts nicht mehr erforderlich. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann die Verwertung in anderer Weise oder an einem anderen Ort erfolgen. Der Gerichtsvollzieher hat den jeweiligen Antragsgegner (Gläubiger oder Schuldner) von der beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten und darf diese nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung der Unterrichtung vornehmen. Die anderweitige Verwertung kann – wie bisher – auch in der Übereignung der gepfändeten Sache an den Gläubiger bestehen.

§ 828 ZPO wurde dahin ergänzt, daß das angerufene, aber unzuständige Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die Sache an das zuständige Gericht abgeben soll; jedoch tritt dadurch eine Bindungswirkung nicht ein.

Durch Änderung des § 829 Abs. 1 wurde klargestellt, daß mehrere Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner auf Antrag des Gläubigers grundsätzlich durch einheitlichen Beschluß ausgesprochen werden können. Die zunächst vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz zur verbindlichen Einführung von Vordrucken zur Vollstreckung in Geldforderungen wurde nicht verwirklicht.

Gemäß § 833 soll eine ausgebrachte Lohnpfändung künftig wieder aufleben, wenn ein zwischen Arbeitgeber und Schuldner beendetes Arbeits- oder Dienstverhältnis innerhalb von neun Monaten neu begründet wird.

Die Erzwingung der Schuldnerauskunft gem. § 836 Abs. 3 ZPO erfordert künftig kein Klageverfahren mehr. Vielmehr ist der Schuldner verpflichtet, die geschuldete Auskunft zu Protokoll zu geben und sie an Eides statt zu versichern. Die eidesstattliche Versicherung hat nach der Neufassung des § 899 der Gerichtsvollzieher entgegenzunehmen<sup>15)</sup>. Sie kann durch Haft erzwungen werden. Im Grunde handelt es sich um Angaben, die der Schuldner auch bei Abgabe der eidesstattlichen Versi-

<sup>13)</sup> Zum Wortlaut siehe *Markwardt*, DGVZ 1993, S. 19.

<sup>14)</sup> Vgl. *Polzius* 1971, S. 147; *Eberhardt*, DGVZ 1972, S. 67; *Mümmeler*, DGVZ 1972, S. 49; *Seip*, DGVZ 1974, S. 17; *Behr*, DGVZ 1977, S. 164; *Alisch*, DGVZ 1982, S. 35; *Brehm*, DGVZ 1983, S. 107; *Wieser*, DGVZ 1987, S. 49; *Zeiss*, DGVZ 1987, S. 148; *Eich*, DGVZ 1989, S. 52; *Holch*, DGVZ 1990, S. 133; *Eich/Lübbig*, DGVZ 1991, S. 33; *Uhlenbruck*, DGVZ 1993, S. 102.

<sup>15)</sup> Bei Bereitschaft des Schuldners kann durch die Neuregelung des § 836 Abs. 3 ein Vorgang in 15 Minuten erledigt sein, der bisher ein aufwendiges Klageverfahren verursacht hat. Der Gläubiger muß die im Einzelfall geforderten Auskünfte natürlich präzisieren. Das muß er auch in der Klageschrift.

cherung gem. § 807 („für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen“) zu machen hat. Die Änderung kann u. a. dazu führen, daß der Gerichtsvollzieher künftig die zur Geltendmachung gepfändeter Lohnsteuererstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte des Schuldners einzuholen und ggf. zu erzwingen hat.

Der Mindestbetrag zur Eintragung einer Zwangshypothek gem. § 866 ist von 500,- DM auf 1.500,- DM angehoben worden. Falls mehrere Grundstücke mit Teilbeträgen einer Forderung belastet werden, so muß der Teilbetrag für jedes Grundstück ebenfalls mindestens 1.500,- DM betragen (§ 867 Abs. 2 Satz 2 n. F.). Durch den neuen Abs. 3 des § 867 wird bestimmt, daß der Titel, aufgrund dessen eine Zwangs-Sicherungshypothek eingetragen worden ist, auch zur Zwangsversteigerung des Grundstücks ausreicht.

Die Änderungen des § 885 erleichtern die Beendigung der Verwahrung von Räumungsgut. An unpfändbaren und solchen Sachen, die einen Verwertungserlös nicht erwarten lassen, soll kein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden und auf Verlangen des Schuldners die Herausgabe desselben ohne Kostenzahlung erfolgen. Räumungsgut, das vom Schuldner trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Räumung nicht gegen Kostenzahlung abgeholt wurde, kann der Gerichtsvollzieher ohne weitere Anordnung verkaufen; soweit es nicht verwertet werden kann, auch vernichten. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs ist zu entnehmen, daß eine weitergehende Regelung dahin, wertloses oder unverwertbares Räumungsgut ohne Einlagerung sofort zu vernichten, zwar erörtert, aber nicht für vertretbar gehalten wurde, da auch wertloses und unverwertbares Räumungsgut im Hinblick auf Artikel 14 GG zunächst für den Schuldner zur Abholung bereitzuhalten sei.

Die Ergänzung des § 888 (unvertretbare Handlungen) stellt klar, daß eine Androhung der Zwangsmittel nicht stattfindet.

Da Anträge nach §§ 887 bis 890 nicht immer in vollem Umfange begründet sind, ermöglicht die Ergänzung des § 891 künftig in diesen Fällen eine Kostenentscheidung.

Ein Kernpunkt der Vollstreckungsnovelle ist die Änderung des § 899, der folgende Fassung erhalten hat:

(1) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 836 und 883 ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.

Mit dieser Regelung wird die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers verlagert. In Absatz 2 ist wohl das Gericht gemeint, bei dem der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher tätig ist.

Der Rechtsausschuß hat zur Begründung in der Drucksache 13/9088 u. a. ausgeführt:

*„Bei dem Verfahren der eidesstattlichen Versicherung hält der Ausschuß eine weitergehende Straffung des Verfahrens für notwendig, um einerseits den Gläubigern eine schnellere Realisierung ihrer Forderungen zu ermöglichen und andererseits die Rechtspfleger bei den Vollstreckungsgerichten zu entlasten, die ab 1999 zusätzliche Aufgaben nach der neuen Insolvenzordnung zu bewältigen haben.*

*Der Ausschuß hat sich deshalb nach eingehenden Vorüberlegungen auf der Grundlage des Ergebnisses einer*

*Anhörung von Fachleuten aus der zwangsvollstreckungsrechtlichen Praxis und nach informellen Gesprächen mit den Landesjustizverwaltungen dafür entschieden, in Abänderung des Entwurfs die Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 899 ff. ZPO auf die Gerichtsvollzieher zu übertragen (§ 899 Abs. 1 ZPO n. F.). Hiervon verspricht sich der Ausschuß eine höhere Vollstreckungseffizienz. Das bisherige „duale“ System der Mobilienvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher und des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem Rechtspfleger beim Amtsgericht führte zu Zeitverzögerungen zu Lasten der Gläubiger und unnötigen Belastungen für die Schuldner. Diese werden vermieden, wenn die Gerichtsvollzieher unmittelbar bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 807 ZPO die eidesstattliche Versicherung abnehmen können. Die Rechte der Schuldner bleiben durch das Widerspruchsrecht nach § 900 Abs. 4 ZPO n. F. gewahrt.*

*Um die notwendige fachliche Einweisung der Gerichtsvollzieher in den neuen Aufgabenbereich zu ermöglichen, wird das Inkrafttreten der Novelle auf den 1. Januar 1999 festgesetzt.“*

Das künftige Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat der Gesetzgeber in den §§ 900, 901, 902 wie folgt geregelt:

#### § 900

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Auftrag des Gläubigers zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Der Schuldner ist zu dem Termin zu laden. Die Ladung ist dem Schuldner zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann die eidesstattliche Versicherung abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 vorliegen. Der Schuldner und der Gläubiger können der sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall setzt der Gerichtsvollzieher einen Termin und den Ort zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung fest. Der Termin soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht über vier Wochen hinaus angesetzt werden. Für die Ladung des Schuldners und die Benachrichtigung des Gläubigers gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Macht der Schuldner glaubhaft, daß er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werde, so setzt der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abweichend von Absatz 2 unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an oder vertagt bis zu sechs Monaten und zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, daß er die Forderung mindestens zu drei Vierteln getilgt hat, so kann der Gerichtsvollzieher den Termin nochmals bis zu zwei Monaten vertagen.

(4) Bestreitet der Schuldner im Termin die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, wenn nach Vertagung nach Absatz 3 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrags auf Vertagung bereits eingetreten waren, oder wenn der Schuldner den Widerspruch auf Einwendungen stützt, die den Anspruch selbst betreffen.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.

## § 901

Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag einen Haftbefehl zu erlassen. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.

## § 902

(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Dem Verlangen ist ohne Verzug stattzugeben. Dem Gläubiger ist die Teilnahme zu ermöglichen, wenn er dies beantragt hat und die Versicherung gleichwohl ohne Verzug abgenommen werden kann.

(2) Nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntnis gesetzt.

(3) Kann der Schuldner vollständige Angaben nicht machen, weil er die dazu notwendigen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. § 900 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Für die Wiederholung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 903, die ebenfalls vom Gerichtsvollzieher entgegenzunehmen ist, sind nach der Neufassung die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 nicht mehr erforderlich. Es genügt die Glaubhaftmachung, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst ist. Schutzwürdige Belange des Schuldners werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Wendet der Schuldner ein, er sei nicht mehr unpfändbar, so kann er bei der jetzt gegebenen Zuständigkeit dem Gerichtsvollzieher pfändbare Werte angeben oder an ihn Zahlung leisten.

§ 908 (Erlaß des Haftbefehls) wurde als Folge der Neufassung des § 901 aufgehoben.

Nach der Ergänzung des § 909 ist dem Schuldner der Haftbefehl bei der Verhaftung in beglaubigter Abschrift zu übergeben. Die Vollziehung des Haftbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, drei Jahre vergangen sind<sup>16)</sup>.

Änderungen der §§ 915 und 915 a regeln die Eintragung und Löschung im Schuldnerverzeichnis, wenn die eidesstattliche Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher eines anderen Gerichts abgegeben wurde.

### III. Praktische Überlegungen:

Die meisten Änderungen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle bieten keine Schwierigkeiten und können von der Praxis problemlos umgesetzt werden, da sie den Vollstreckungsablauf im wesentlichen unverändert lassen und in Einzelfällen lediglich die Voraussetzungen verändern bzw. vereinfachen. Die Übertragung des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung stellt für die Gerichtsvollzieher jedoch inhaltlich und organisatorisch eine Herausforderung dar. Daß sie bewältigt wird, steht außer Zweifel. Allerdings bleibt zu hoffen, daß das neue Insolvenzrecht, das gleichzeitig am 1. 1. 1999 in Kraft tritt, tatsächlich einen erheblichen Rückgang der

den Gerichtsvollziehern erteilten Vollstreckungsaufträge bewirkt<sup>17)</sup>. Nach der Justizstatistik für 1996 sind im gesamten Bundesgebiet rd. 1,9 Mio. Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durchgeführt worden<sup>18)</sup>. Auf die z. Zt. tätigen 3955 Gerichtsvollzieher würden ab 1. 1. 1999 bei gleichbleibendem Anfall jährlich im Durchschnitt 480 Verfahren zukommen. Gegenzurechnen wären die bisher schon vollstreckten Haftbefehle, die pro Gerichtsvollzieher im Durchschnitt auf 160 im Jahr geschätzt werden. Zu berücksichtigen ist auch der durch die Verbraucherinsolvenzverfahren zu erwartende Rückgang der Zwangsvollstreckungsaufträge. Es muß aber gesehen werden, daß ein Vollstreckungsauftrag, der zugleich den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung enthält, in der Erledigung weitaus aufwendiger ist. Es wäre nicht rationell, nach Erledigung des Vollstreckungsauftrages einen neuen Vorgang anzulegen und in das Dienstregister einzutragen, der das weitere Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zum Gegenstand hat, nur damit dieser gesondert gezählt wird und in die Statistik eingeht. Deshalb ist es erforderlich, daß die Landesjustizverwaltungen den Pensenschlüssel neu bewerten und dabei die neuen Aufgaben (auch die nach § 806 b und § 836 Abs. 3 ZPO) berücksichtigen.

Der Gesetzgeber hat offengelassen, wer die Durchsuchungsanordnung gem. § 758 a und den Haftbefehl gem. § 901 ZPO zu beantragen hat. Für die richterliche Durchsuchungsanordnung hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß diese von dem Gläubiger zu beantragen ist<sup>19)</sup>, zumal sich daran auch ein Beschwerdeverfahren anschließen kann und es sich deshalb nicht empfiehlt, hier den Gerichtsvollzieher als Vertreter des Gläubigers auftreten zu lassen. Dasselbe sollte für den Antrag auf Erlaß des Haftbefehls gelten, wenn der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert. Der ggf. durch den Erlaß von Haftbefehlen entstehende Aufwand ließe sich nahezu auf Null reduzieren, wenn das Gesetz vorsähe, den Schuldner, der sich nach Ablauf des gem. § 900 Abs. 2 zu bestimmenden Termins und der damit verbundenen Bedenkzeit von mindestens zwei Wochen weigert, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, *vorläufig* in Haft zu bringen (ähnlich der vorläufigen Festnahme gem. § 127 StPO) und ihn bei fortdauernder Weigerung gem. Art. 104 Abs. 2 GG unverzüglich dem Richter vorzuführen (wie § 128 StPO), der sodann über den Erlaß des Haftbefehls zu entscheiden hätte. Da es bisher schon zu einer mehr als 1-tägigen Haftvollstreckung nur höchst selten gekommen ist und der Schuldner die Verhaftung durch Zahlung gem. § 900 Abs. 3 oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abwenden bzw. vermeiden kann, erscheint eine solche Maßnahme radikaler als sie es tatsächlich wäre.

Über Einwendungen des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat gem. § 900 Abs. 5 n. F. das Vollstreckungsgericht zu entscheiden. Auch hier ist für den praktischen Ablauf zu klären, ob der Schuldner seine Einwendungen gegenüber dem Gerichtsvollzieher erheben kann, der sie dann dem Vollstreckungsgericht zur Entscheidung vorlegt, oder ob der Schuldner diese Einwendungen, wie bei der Erinnerung gem. § 766 ZPO, selbst gegenüber dem Gericht zu erheben hat, wozu er bis zu dem gem. § 900 Abs. 2, Satz 3 anberaumten Termin Gelegenheit hätte.

<sup>17)</sup> Dies wird weitgehend von den Hilfen abhängen, die den Schuldnern bei dem außergerichtlichen Einigungsversuch (Schuldenregulierungsplan) und ggf. dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung zur Verfügung stehen.

<sup>18)</sup> Siehe Stat. Bundesamt, 1996, Fachserie 10, Gerichte und Staatsanwaltschaften, S. 16, lfd. Nr. 13 sowie S. 16 in diesem Heft.

<sup>19)</sup> Vgl. *Seip*, DGVZ 1979, S. 101 sowie § 107 Nr. 2 GVGA.

<sup>16)</sup> Hierzu siehe *Grein*, DGVZ 1982, S. 49.

Die Verlagerung der Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher bringt für beide Vollstreckungsparteien Vorteile und bewirkt eine Beschleunigung der Vollstreckung. Der Gläubiger kann einen kombinierten Antrag zur Mobiliarvollstreckung und für den Fall der Erfolglosigkeit derselben auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung stellen, dem der Gerichtsvollzieher in dieser Reihenfolge entspricht. Der Schuldner muß nicht mehr bei Gericht erscheinen um dort einen Aufschub zu erreichen oder die eidesstattliche Versicherung abzugeben, was für den berufstätigen Schuldner sowohl einen Verlust an Arbeitszeit, wie auch einen Verlust an Ansehen bei seinem Arbeitgeber mit sich bringt, wenn er dort den Grund seiner Abwesenheit kundtun muß. Der Gerichtsvollzieher ist nicht nur mobil und vor Ort tätig, sondern ist auch in seinen Bürozeiten flexibler.

Schließlich ist kein Fall mehr denkbar, in dem der Schuldner verhaftet und in die Justizvollzugsanstalt eingeliefert werden muß, obwohl er abgabebereit ist, ihm die eidesstattliche Versicherung aber nicht abgenommen werden kann, weil er außerhalb der Geschäftszeiten des Amtsgerichts angetroffen und verhaftet wurde<sup>20)</sup>.

Der § 900 Abs. 3 n. F. gestattet nicht nur die Vertagung des Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sondern bei Einverständnis des Gläubigers auch den Einzug von Teilbeträgen durch den Gerichtsvollzieher.

Die Neuregelung läßt erwarten, daß die Zahl der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen, stärker aber noch die Zahl der Haftbefehle, zurückgehen wird und zwar im Verhältnis zu den erteilten Vollstreckungsaufträgen, unabhängig von dem Rückgang, den die Verbraucherinsolvenzverfahren verursachen. Weitaus geringer als bisher wird die Zahl der tatsächlichen Einlieferungen in die Justizvollzugsanstalt sein, da kein Anlaß mehr besteht, einen abgabebereiten Schuldner in die JVA einzuliefern, nur weil die Verhaftung erst nach Dienstschluß des Amtsgerichts erfolgen konnte.

Die Abnahme der EV von dem in die JVA eingelieferten Schuldner obliegt nach § 902 Abs. 1 n. F. dem Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes. Das wird voraussichtlich nur noch selten vorkommen; aber es ist nicht ersichtlich, wie die Tätigkeit des in der Justizvollzugsanstalt die eidesstattliche Versicherung entgegennehmenden Gerichtsvollziehers gebührenrechtlich zu behandeln ist.

Die Praxis wird auch für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zunächst eine Orientierungsphase benötigen, in der die vorteilhafteste Verfahrensweise erkundet wird, weshalb auch hier von Regelungen in der Geschäftsanweisung vorerst Abstand genommen werden sollte.

Daß die Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher übertragen wurde, ist sachgerecht<sup>21)</sup>. Die Offenbarung des Schuldners über vorhandene Vermögenswerte ist ebenso Teil der Sachaufklä-

rung wie die in § 758 normierte Suche des Gerichtsvollziehers nach Pfändbarem<sup>22)</sup> und deshalb deren logische Fortsetzung. Daß der Gerichtsvollzieher von dem Schuldner die Vermögensoffenbarung unmittelbar entgegennimmt, wird auch in anderen Ländern praktiziert, so z. B. in der Schweiz<sup>23)</sup>, in Österreich<sup>24)</sup> und in der Slowakei<sup>25)</sup>. Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund hat schon am 23. 8. 1976 dem Bundesministerium der Justiz den Vorschlag unterbreitet, das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers zu verlagern und dadurch die Zwangsvollstreckung zu straffen<sup>26)</sup>. Der Vorschlag stieß nicht auf Gegenliebe, weshalb der Deutsche Gerichtsvollzieherbund sich danach auf den ebenfalls schon 1976 eingebrachten Alternativ-Vorschlag beschränkte, dem Gerichtsvollzieher zumindest die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach Erlaß des Haftbefehls zu übertragen<sup>27)</sup>. Nunmehr wurde sein ursprünglicher Vorschlag aus dem Jahr 1976 aber doch verwirklicht. Gegen die Abwendung der Verhaftung durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegenüber dem mit der Vollstreckung des Haftbefehls beauftragten Gerichtsvollzieher wurde u. a. eingewandt, daß dann der gesetzestreue Schuldner vor Gericht erscheine und dort die eidesstattliche Versicherung abgebe, während der nachlässige und bequeme Schuldner in Ruhe abwarte, bis sie bei ihm „abgeholt“ werde. Die darin gesehene Ungleichbehandlung wird durch die Übertragung des gesamten Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher nunmehr vermieden.

#### IV. Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes:

Nach § 21 Abs. 5 n. F. erhebt der Gerichtsvollzieher für die Verwertung einer gepfändeten Sache nach § 825 Abs. 1 n. F.

*biliarvollstreckung, als auch für die Abnahme der Offenbarungsver-sicherung und die Pfändung von Forderungen zuständig. Das hätte zur Folge, daß – sofern vom Gläubiger beantragt – in einem Verfahren und – im Idealfall – einem Arbeitsgang die „fruchtlose“ Mobiliar-zwangsvollstreckung versucht werden kann, bei Erfolglosigkeit die Offenbarungsver-sicherung abgenommen würde und im Anschluß daran etwa zutage getretene Forderungen alsbald gepfändet werden könnten“.* Letzteres ist zwar nicht verwirklicht worden, aber durch die Vorpfändung gemäß § 845 ZPO immerhin bereits möglich. Zur Übertragung des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung siehe auch *Brehm*, DGVZ 1983, S. 106; *ders.*, DGVZ 1986, S. 100; *Eich*, DGVZ 1989, S. 53; *Schilken*, DGVZ 1991, S. 99 (101).

<sup>22)</sup> So im Ergebnis auch *Münzberg* a. a. O., S. 243, wenn auch im Zusammenhang mit der Neufassung des § 807 ZPO.

<sup>23)</sup> § 91 des Schweiz. Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

<sup>24)</sup> § 253 a österr. Exekutionsordnung: „(1) Der Verpflichtete hat am Vollzugsort dem Vollstreckungsorgan ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und es zu unterfertigen, wenn der Vollzug erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden. Der betreibende Gläubiger kann dem Verpflichteten zur Ermittlung der in Exekution zu ziehenden Sachen Fragen durch das Vollstreckungsorgan stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.“

<sup>25)</sup> Vgl. *Bohata*, „Das Zwangsvollstreckungsverfahren in der Slowakei“ in *Jahrbuch für Ostrecht*, 1. Halbb. 1997, S. 21 (27).

<sup>26)</sup> Vgl. *Eickmann* in DGVZ 1977, S. 103 (107 f.); *Mager*, DGVZ 1978, S. 68; *Brehm*, DGVZ 1983, S. 101; *ders.*, DGVZ 1986, S. 100; *Eich*, DGVZ 1989, S. 53.

<sup>27)</sup> Vgl. die Vorschläge des Bundesvertretertages des DGVB 1977, DGVZ 1987, S. 132; sowie *Noack*, DGVZ 1981, S. 168; *Brehm*, DGVZ 1983, S. 106; *ders.*, DGVZ 1986, S. 101; *Eich*, DGVZ 1989, S. 53; *Schilken*, DGVZ 1990, S. 97; *Markwardt*, DGVZ 1993, S. 20; *Otto*, DGVZ 1994, S. 17; *Schilken*, DGVZ 1995, S. 136; *Kohler*, DGVZ 1996, S. 49.

<sup>20)</sup> Hierzu siehe die Ausführungen von *Noack* in DGVZ 1981, S. 168 f.

<sup>21)</sup> Hierfür hatte sich der Sachverständigenrat „Schlanker Staat“ in seinem Abschlußbericht in Teil 2 unter III.1.b) ausgesprochen und dabei sogar die Forderungspfändung einbezogen. Auch das Institut für Rechtsstatsachenforschung der Universität Konstanz und die Praktikerforschungsgruppe bei dem OLG Stuttgart halten unter D 3.2 ihres Zwischenberichtes vom 30. 4. 1997 eine Konzentration der Vollstreckung für notwendig. In dem Bericht ist a. a. O. hierzu ausgeführt: „Nach den bisherigen tatsächlichen Erhebungen liegt zumindest eine teilweise Konzentration der Vollstreckung auf der Hand, die in etwa so aussehen könnte: Der Gerichtsvollzieher oder eine andere Vollstreckungsperson oder ein Vollstreckungsteam ist sowohl für die Mo-

das Zweieinhalbfache der vollen Gebühr nach dem Betrag des Erlöses.

Wirkt der Gerichtsvollzieher bei einer Verwertung nach § 825 Abs. 2 n. F. mit, so ist die volle Gebühr nach dem Betrag des Erlöses, höchstens jedoch ein Betrag von 50,- DM zu erheben. Bei einem Zeitaufwand von mehr als einer Stunde erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 15,- DM.

§ 36 Abs. 1 Nr. 3 (Übergabe einer Abschrift des Haftbefehls) wird redaktionell angepaßt.

Für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gilt nach dessen Übertragung in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers folgende neue Regelung des GVKostG

§ 27 a  
Eidesstattliche Versicherung

(1) Für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird das Doppelte der Festgebühr erhoben.

(2) Wird der Auftrag mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden (§ 900 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung), beginnt das Verfahren, wenn die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vorliegen, sonst mit dem Eingang des Auftrags bei dem Gerichtsvollzieher.

§ 26 GVKostG bleibt daneben bestehen. Da eine Vorführung in Offenbarungssachen aufgrund der Zuständigkeitsverlagerung nicht mehr in Betracht kommt, kommen die nach § 26 GVKostG zu erhebenden Gebühren nur noch zum Ansatz, wenn die Verhaftung des Schuldners zur Erzwingung der Abgabe der e. V. erfolgt sowie bei Vorführung von Zeugen, Vollstreckung einer Zwangshaft, persönlichem Sicherheitsarrest, usw.

Daß die Gebührenregelung des § 27 a nach § 27 (Hebegebühr) angeordnet ist, obwohl sie sachlich auch vor § 26 hätte eingefügt werden können, verdeutlicht, daß die Zahlung (Schuldtilgung) Vorrang haben soll, vor der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Dafür spricht auch die Einfügung des neuen § 806 b vor § 807.

*V. Änderung der Rechtsanwaltsgebührenordnung:*

§ 57 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

(2) Der Gegenstandswert bestimmt sich

1. nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen; soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, so ist der geringere Wert maßgebend; wird künftig fällig werdendes

Arbeitseinkommen nach § 850 d Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gepfändet, so sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten; im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozeßordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend;

2. nach dem Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen; der Gegenstandswert darf jedoch den Wert nicht übersteigen, mit dem der Herausgabe- oder Räumungsanspruch nach den für die Berechnung von Gerichtskosten maßgeblichen Vorschriften zu bewerten ist;
  3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat;
  4. in Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 3000 Deutsche Mark.
- (3) In Verfahren über Anträge des Schuldners sowie in Verfahren über Rechtsbehelfe und Beschwerden ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers oder des Beschwerdeführers nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Die Bestimmung ist nicht nur übersichtlicher gefaßt, sondern auch hinsichtlich des Streitwertes bei Räumungsaufträgen korrigiert und damit der hierüber entstandene Meinungsstreit beendet worden<sup>28)</sup>. Für Vollstreckungsaufträge wegen Räumung und Herausgabe von Mietraum ist die Auftragsgebühr nach dem Betrag der Jahresmiete zu berechnen.

§ 58 BRAGO wurde den geänderten ZPO-Bestimmungen ohne inhaltliche Änderungen angepaßt. Allerdings wäre in Abs. 2 Nr. 3 der Hinweis auf § 761 ZPO zu streichen gewesen, da diese Bestimmung aufgehoben wurde.

Die Änderungen der BRAGO treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft, da sie eine Vorlaufzeit nicht erfordern.

*VI. Sonstige Gesetzesänderungen:*

Eine Reihe weiterer Gesetze, insbesondere die Konkursordnung, das Gerichtskostengesetz, die Justizbeitreibungsordnung und die Abgabenordnung wurden den Änderungen der Zivilprozeßordnung angepaßt. Gleichzeitig wurden Änderungen des Entschädigungsgesetzes, des Steuerberatungsgesetzes und des Feuerschutzgesetzes vorgenommen, die jedoch hier nicht relevant sind und deshalb nicht näher dargestellt werden.

<sup>28)</sup> Siehe zuletzt LG Stendal, DGVZ 1997, S. 184.

## RECHTSPRECHUNG

§§ 103, 788 ZPO; § 109 GVGA

**1. Der Gläubiger ist nicht darauf beschränkt, Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. v. § 788 ZPO ohne besonderen Vollstreckungstitel zusammen mit dem Hauptanspruch beizutreiben; diese können vielmehr auch im Verfahren nach §§ 103 ff. ZPO festgesetzt werden.**

**2. Die Notwendigkeit der Kosten gehört zu den vom Gläu-**

**bigen darzulegenden anspruchsbegründenden Voraussetzungen; die Anforderungen hierfür dürfen jedoch nicht überspannt werden. Maßgebend ist insoweit, ob der Gläubiger die entsprechende Vollstreckungsmaßnahme zum Zeitpunkt ihrer Vornahme für erforderlich halten durfte.**

**Pfälz. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 5. 9. 1997  
– 3 W 152/97 –**

## Aus den Gründen:

Das Landgericht ist im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, daß der Gläubiger nicht darauf beschränkt ist, Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. v. § 788 ZPO ohne besonderen Vollstreckungstitel zusammen mit dem Hauptanspruch beizutreiben. Solche Kosten können vielmehr auch im Verfahren nach §§ 103 ff. ZPO festgesetzt werden (BVerfG NJW 1991, 2758, 2759; BGH NJW 1984, 1968, 1969; Zöller/Stöber, ZPO 20. Aufl. § 788 Rdnr. 18; vgl. auch Senatsbeschlüsse vom 11. November 1994 – 3 W 168/94 und vom 2. März 1992 – 3 W 168/91, jeweils m. w. N.).

Ebenfalls zutreffend hat das Landgericht die Möglichkeit einer uneingeschränkten Überprüfung der Notwendigkeit der Zwangsvollstreckungskosten bejaht. Zwar wird in der Rechtsprechung zum Teil die Ansicht vertreten, Einwendungen des Schuldners gegen die Notwendigkeit der Kosten der Zwangsvollstreckung seien im Kostenfestsetzungsverfahren nur dann zu berücksichtigen, wenn die dafür maßgebenden Umstände unstreitig oder offensichtlich seien (vgl. OLG Stuttgart Rechtspfleger 1982, 355; OLG Frankfurt MDR 1983, 587). Wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 21. Juli 1994 – 3 W 93/94 entschieden hat, ist dieser Ansicht jedoch nicht beizutreten. Bereits der Wortlaut des § 788 Abs. 1 ZPO ordnet unter Verweisung auf § 91 ZPO die Haftung des Schuldners nur für die *notwendigen* Kosten der Zwangsvollstreckung an. Demnach gehört die Notwendigkeit der Kosten zu den vom Gläubiger darzulegenden anspruchsbegründenden Voraussetzungen; ihr Fehlen stellt also nicht nur eine anspruchshindernde oder -vernichtende Einwendung des Schuldners dar. Im übrigen ist auch in sonstigen Fällen der Kostenfestsetzung die Notwendigkeit der entstandenen Kosten darzulegen und gegebenenfalls glaubhaft zu machen (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 54. Aufl. § 104 Rdnr. 37 ff. und § 91 Rdnr. 28 ff.; Zöller/Herget a. a. O. § 91 Rdnr. 12). Ein stichhaltiger Grund dafür, dies bei Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. v. § 788 ZPO anders zu beurteilen, besteht nicht (Senatsbeschluß vom 21. Juli 1994 a. a. O. m. w. N.).

Für den hier zu entscheidenden Fall kann die Notwendigkeit der Kosten der Zwangsvollstreckung mit der vom Landgericht gegebenen Begründung indes nicht in Abrede gestellt werden. Dabei geht der Senat – insoweit in Übereinstimmung mit der Beweiswürdigung des Landgerichts – davon aus, daß nach dem Ergebnis der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme lediglich vom Schuldner in Anspruch genommener Lagerraum geräumt wurde. Dann kann die Notwendigkeit der Kosten der Zwangsvollstreckung aber nicht mit der Begründung verneint werden, die Rechnung der Fa. ... vom 21. April 1995 sei nicht nachvollziehbar. Die Anforderungen, die an die Notwendigkeit der Kosten der Zwangsvollstreckung zu stellen sind, dürfen nicht überspannt werden (Senatsbeschluß vom 21. Juli 1994 a. a. O.). Maßgebend ist insoweit, ob der Gläubiger die entsprechende Vollstreckungsmaßnahme zum Zeitpunkt ihrer Vornahme objektiv für erforderlich halten durfte (Senatsbeschluß vom 21. Juli 1994 a. a. O.; OLG Düsseldorf Rechtspfleger 1975, 265, 266; OLG Frankfurt JurBüro 1988, 786; Zöller/Stöber a. a. O. § 788 Rdnr. 9a; Stein-Jonas/Münzberg, ZPO 20. Aufl. § 788 Rdnr. 18, jeweils m. w. N.). Dies ist vorliegend zu bejahen.

Der Umstand, daß die Fa. ... lediglich ein Pauschalangebot unterbreitet hatte, stand der Beauftragung dieser Firma nicht entgegen. Die Gläubigerin durfte die pauschal mit 42.550,- DM (incl. MwSt.) berechneten Räumungskosten als erforderlich ansehen. Dafür spricht bereits die große Menge an Schrott und Unrat, die der Schuldner auf ihrem Grundstück gelagert hatte und die durch die vom Gerichtsvollzieher angefertigte Liste vom 29. März 1995 sowie durch die im ersten Rechtszug

vorgelegten Lichtbilder veranschaulicht wird. Der Gerichtsvollzieher hatte die Vollstreckungskosten schon lange vor der Auftragserteilung an die Fa. ... auf mindestens 40.000,- DM veranschlagt und später sogar einen Kostenvorschuß von 50.000,- DM angefordert. Zudem hatte die Gläubigerin dem Schuldner die zu erwartende Höhe der Vollstreckungskosten bereits mit Schreiben vom 24. August 1993 mitgeteilt und ihn aufgefordert, den Schrott zur Meidung der Kosten selbst zu entfernen. Irgend eine Reaktion des Schuldners erfolgte darauf nicht. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände bestand für die Gläubigerin kein Anlaß, die Erforderlichkeit der in Auftrag gegebenen Vollstreckungsmaßnahmen oder die Angemessenheit des dafür in Rechnung gestellten Betrages anzuzweifeln.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts war die Gläubigerin auch nicht gehalten, das Räumungsgut ganz oder teilweise in Verwahrung nehmen und gemäß § 885 Abs. 4 ZPO seine Verwertung anordnen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, offensichtlich wertloses Räumungsgut auszusondern und als Unrat vernichten zu lassen (vgl. dazu Zöller/Stöber a. a. O. § 885 Rdnr. 10; Baumbach/Hartmann a. a. O. § 885 Rdnr. 25, 28; Stein-Jonas/Brehm a. a. O. § 885 Rdnr. 44; MüKo zur ZPO/Schilken § 885 Rdnr. 26; Schilken DGVZ 1988, 49, 58; OLG Karlsruhe DGVZ 1974, 114, 117, jeweils m. w. N.). Nach der von ihm gefertigten Liste handelte es sich bei den geräumten Gegenständen ausnahmslos um Schrott, Altreifen, Altöl und sonstigen Unrat. Die Liste ist Bestandteil des Protokolls über die Räumungsvollstreckung (§§ 762 ZPO, 110, 180 Nr. 6 GVGA) und damit eine öffentliche Urkunde (OLG Frankfurt Rechtspfleger 1977, 144; KG NJW-RR 1994, 959; Zöller/Stöber a. a. O. § 763 Rdnr. 7; Baumbach/Hartmann a. a. O. § 762 Rdnr. 1, jeweils m. w. N.). Sie begründet gemäß § 418 Abs. 1 ZPO vollen Beweis über die in ihr bezeugten Tatsachen. Gemäß § 418 Abs. 2 ZPO wäre es deshalb Sache des Schuldners gewesen, im einzelnen darzulegen und zu beweisen, daß das Protokoll unrichtig ist und daß über den darin verzeichneten Unrat hinaus wertvolle Gegenstände unter Verstoß gegen § 885 ZPO entfernt worden sind. Diesen Nachweis hat der Schuldner nicht geführt. Insbesondere ergibt die Aussage des Zeugen ... keine zuverlässigen Anhaltspunkte dafür, daß Gegenstände durch die Fa. ... abtransportiert worden sind, die noch hätten verwertet werden können. Der Zeuge ... hat selbst angegeben, er sei bei der Räumung nicht zugegen gewesen. Schon deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, daß die von ihm angeführten, angeblich am Tag nach der Räumung vermißten Sachen vom Schuldner selbst oder von Dritten entfernt worden sind.

Nach alledem kann die Abhilfeentscheidung des Landgerichts keinen Bestand behalten und ist deshalb aufzuheben. Allein dadurch lebt allerdings der Kostenfestsetzungsbeschluß des Rechtspflegers vom 10. Dezember 1996 nicht wieder auf. Die zu erstattenden Kosten der Zwangsvollstreckung sind deshalb erneut festzusetzen (vgl. dazu BayObLG Rechtspfleger 1990, 201; Stein-Jonas/Bork a. a. O. § 104 Rdnr. 59; MüKo zur ZPO/Belz § 104 Rdnr. 126).

## §§ 887, 888 ZPO

**Ob der Anspruch auf Erstellung einer Abschlußbilanz nach Beendigung einer BGB-Gesellschaft nach § 887 ZPO oder § 888 ZPO zu vollstrecken ist, hängt im Einzelfall davon ab, ob der Verpflichtete selbst bei der Aufstellung der Bilanz mitwirken muß (Ergänzung zu OLG Zweibrücken, JurBüro 1987, 466).**

**Pfälz. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 19. 9. 1997  
– 3 W 171/97 –**

Aus den Gründen:

Zu Recht ist der Einzelrichter des Landgerichts davon ausgegangen, daß sich die Vollstreckung aus dem Teilurteil nach § 888 Abs. 1 ZPO richtet. Der Schuldner ist danach verpflichtet, eine auf den Stichtag zum 31. Dezember 1991 erstellte Abschlußbilanz der näher bezeichneten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit dem Ansatz aller Vermögensgegenstände nach ihrem wirklichen Wert zu fertigen und auszuhändigen. Ob die Vollstreckung eines titulierten Anspruchs auf Bilanz aufstellung nach § 887 ZPO oder § 888 ZPO stattfindet, wird allerdings nicht einheitlich beantwortet (vgl. zur Streitfrage Schmidt in Schlegelberger, HGB 5. Aufl. § 138 Rdnr. 50 m. w. N.). Für den Fall, daß die Vorlage einer beim Steuerberater in Auftrag gegebenen Bilanz lediglich von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig ist, hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Zweibrücken entschieden, daß die Vollstreckung nur nach § 887 ZPO durch Ersatzvornahme erfolgt (vgl. JurBüro 1987, 466). Nach Auffassung des erkennenden Senats ist im Einzelfall danach zu differenzieren, ob der Unternehmer an der Aufstellung der Bilanz mitwirken muß (ebenso Baumbach/Hartmann, ZPO 55. Aufl. § 887 Rdnr. 22 Stichwort „Bilanzierung“; Zöller/Stöber, ZPO 20. Aufl. § 888 Rdnr. 3; Stein/Jonas/Brehm, ZPO 21. Aufl. § 887 Rdnr. 9 zu Fn. 51). Ist nämlich die Mitwirkung des Schuldners erforderlich, kann die Erstellung der Bilanz nicht durch einen Dritten vorgenommen werden. Fehlt es – wie hier – an einer Buchführung, die von einem Dritten ausgewertet werden könnte, ist deshalb die Zwangsvollstreckung gemäß § 888 ZPO durch Anordnung von Zwangsmitteln zulässig (so auch für die Erteilung eines Buchauszugs gemäß § 87 c Abs. 2 HGB Senat, Beschluß vom 28. Januar 1997 – 3 W 191/96 –; OLG Köln NJW-RR 1996, 100 jew. m. w. N.).

Zu Unrecht beruft sich der Schuldner darauf, daß er den titulierten Anspruch bereits erfüllt habe. Zwar ist der Erfüllungseinwand nach der Rechtsprechung des Senats im Verfahren nach §§ 887 ff. ZPO zu beachten (Senat JurBüro 1986, 1740 f. und ständig, vgl. zuletzt Senatsbeschluß vom 5. September 1997 – 3 W 178/97 –). Im hier zu entscheidenden Fall liegt aber eine Erfüllung nicht vor.

Der Schuldner beruft sich insoweit auf eine bereits im Erkenntnisverfahren mit Schriftsatz vom 29. März 1996 vorgelegte Aufstellung. Diese weist jedoch – was im Teilurteil näher dargelegt ist – Lücken auf, die eine Konkretisierung und Ergänzung verschiedener Positionen erforderlich gemacht hätten. Daran fehlt es bislang.

Auch soweit sich der Schuldner in seiner Beschwerde schrift darauf beruft, finanziell nicht in der Lage zu sein, die für die von ihm verlangte Handlung nötigen Gelder aufzubringen, vermag dies seinem Rechtsmittel nicht zum Erfolg zu verhelfen. Denn insoweit hätte es – worauf das Erstgericht bereits hingewiesen hat – eines konkreten Sachvortrags und Nachweises durch den Schuldner bedurft. Dazu reicht der allgemeine Hinweis, es sei gerichtsbekannt, daß das Immobilieneigentum des Schuldners zwangsversteigert worden sei und sich dessen Gesellschaft in Konkurs befinde, nicht aus. Vielmehr hätte es einer konkreten Darlegung der derzeitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners bedurft.

#### § 885 ZPO; § 180 GVGA

**Ein von Eheleuten gemeinsam bewohntes Haus kann aufgrund eines nur gegen einen Ehepartner gerichteten Räumungstitels nicht geräumt werden; die Räumung kann**

**auch nicht bezüglich des im Titel genannten Räumungsschuldners erfolgen.**

**LG Oldenburg, Beschl. v. 11. 8. 1997  
– 6 T 774/97 –**

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem im Tenor bezeichneten Vergleich, in dem sich der Schuldner zur Räumung bis zum 30. 4. 97 und zur Herausgabe an den Gläubiger verpflichtet hat.

Durch den angefochtenen, hiermit in Bezug genommenen Beschluß des Amtsgerichts Nordenham vom 8. 7. 97 ist der Räumungsschutzantrag der Schuldner bezüglich des von dem Schuldner und seiner Ehefrau bewohnten Wohnhauses zurückgewiesen worden. Hiergegen haben die Schuldner Erinnerung eingelegt, der der Amtsrichter nicht abgeholfen hat.

Die Erinnerung ist gemäß § 11 RPflG als sofortige Beschwerde zu behandeln und als solche gemäß den §§ 793 Abs. 1, 577 Abs. 2 ZPO zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Allerdings läßt sich der Antrag der Schuldner nicht darauf stützen, daß mit der Räumung eine sittenwidrige Härte im Sinne des § 765 a ZPO verbunden wäre. Jedoch war die Zwangsvollstreckung aus dem oben genannten Räumungsvergleich im Verfahren nach § 766 ZPO einzustellen, weil dem Gläubiger das Rechtsschutzbedürfnis für die beabsichtigte Räumungsvollstreckung fehlt. Da der Gläubiger nur gegen den Schuldner, nicht aber auch gegen dessen Ehefrau einen Räumungstitel erwirkt hat, ist eine Räumungsvollstreckung nicht durchsetzbar (vgl. OLG Oldenburg NJW-RR 1994, 715). Denn selbst wenn die Ehefrau nicht Pächterin ist, bedarf es zur Räumung eines Titels gegen die Ehefrau. Da die Ehefrau mit im Hause wohnt, ist sie Mitbesitzerin, was allein dem heutigen Verständnis der ehelichen Lebensgemeinschaft entspricht.

Die Räumungsvollstreckung gegen die Ehefrau kann auch nicht auf § 739 ZPO gestützt werden, da sich diese Bestimmung nicht auf unbewegliche Sachen bezieht. Solange eine Räumung der Wohnung gegen die Ehefrau nicht durchsetzbar ist, muß auch die entsprechende Vollstreckung gegen den Ehemann zurückgestellt werden.

#### § 903 ZPO

**1. Um glaubhaft zu machen, daß der vormals arbeitslose Schuldner wieder erwerbstätig ist, genügt in Anbetracht der allgemeinen hohen Arbeitslosigkeit nicht ein Hinweis auf die allgemeine Arbeitsmarktlage. Vielmehr müssen anderweitige Umstände vorgetragen werden.**

**2. Einem Antrag auf Abgabe der erneuten eidesstattlichen Versicherung muß in der Regel keine aktuelle Pfandlosigkeitsbescheinigung beigelegt werden.**

**LG Koblenz, Beschl. v. 12. 8. 1997  
– 2 T 614/97 –**

Aus den Gründen:

Der Schuldner gab am 20. Juli 1995 die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO ab. In dem Vermögensverzeichnis vom 19. Juli 1995 gab der Schuldner an, er sei Installateur und arbeitslos.

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer durch Vollstreckungsbescheid vom 27. Juli 1995 titulierten Hauptforderung in Höhe von 12.845,17 DM nebst 8 % Jahreszinsen seit dem 9. Juni 1995.

Unter dem 16. Januar 1997 hat die Gläubigerin beantragt, gem. § 903 ZPO Termin zur Abgabe der wiederholten eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner anzuberaumen. Diesen Antrag hat die Gläubigerin damit begründet, daß in Anbetracht des Alters des Schuldners und seiner qualifizierten handwerklichen Ausbildung davon auszugehen sei, daß er zwischenzeitlich eine Erwerbstätigkeit gefunden habe und Einkommen erziele.

In der Forderungsaufstellung vom 16. April 1997 bezifferte die Gläubigerin ihre Gesamtforderung einschließlich der bisherigen Vollstreckungskosten auf 16.843,38 DM.

Mit Verfügung vom 5. Februar 1997 forderte der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts die Gläubigerin auf, eine Pfandlosigkeitsbescheinigung neueren Datums vorzulegen.

Dies lehnte die Gläubigerin ab mit der Begründung, daß eine Unpfändbarkeitsbescheinigung für den Antrag nach § 903 ZPO grundsätzlich nicht erforderlich sei, zumindest aber die Pfandlosigkeitsbescheinigung aus dem früheren Verfahren herangezogen werden könne, zumal die bisherige Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner ausnahmslos fruchtlos verlaufen sei.

Durch den angefochtenen Beschluß hat der Rechtspfleger den Antrag der Gläubigerin auf Anberaumung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner gem. § 903 ZPO zurückgewiesen.

Dies hat der Rechtspfleger damit begründet, daß der erforderliche zeitliche und tatsächliche Zusammenhang zwischen der in dem vorangegangenen Verfahren glaubhaft gemachten Pfandlosigkeit und dem neuen Antrag der Gläubigerin nicht gegeben sei, da zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits 18 Monate vergangen gewesen seien.

Gegen diese Entscheidung hat die Gläubigerin Erinnerung eingelegt.

Zur Begründung der Erinnerung führt die Gläubigerin folgendes aus:

Zwar sei auch im Verfahren gem. § 903 ZPO die Pfandlosigkeit des Schuldners glaubhaft zu machen. Jedoch sei nicht eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung neuen Datums zu fordern. In Anbetracht ihrer Gesamtforderung, welche sich auf ca. 17.000,00 DM belaufe, widerspreche es jedweder Lebenserfahrung, daß der Schuldner binnen 18 Monaten soviel der Mobiliarzwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen erwirtschaftet habe, daß nach Abzug aller Kosten im Rahmen des Versteigerungsverfahrens ihre Forderung vollständig befriedigt würde. Allein ihre hohe titulierte Forderung sei zur Glaubhaftmachung der Pfandlosigkeit ausreichend. Schließlich hätte an einer erneuten Mobiliarzwangsvollstreckung weder sie noch der Schuldner ein Interesse, da lediglich weitere Kosten entstünden.

Der zuständige Abteilungsrichter des Vollstreckungsgerichts hat der Erinnerung nicht abgeholfen und sie der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Damit gilt die befristete Erinnerung als sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers (§ 11 Abs. 2 Satz 5 RPflG).

Die sofortige Beschwerde ist gem. den §§ 793 Abs. 1, 569 Abs. 1 und 2 Satz 1, 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO zulässig und auch begründet.

Der Schuldner ist auf Antrag der Gläubigerin zur Abgabe der wiederholten eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO zu laden.

Nach dieser Vorschrift ist ein Schuldner, der die in § 807 ZPO oder in § 284 AO bezeichnete eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, wenn diese im Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist, in den ersten 3 Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.

Dem in § 903, 2. Alternative ZPO geregelten Fall der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses wird der Fall gleichgestellt, daß der Schuldner nach bisheriger Arbeitslosigkeit eine Arbeit aufnimmt (LG Aurich, MDR 1965, 213 f.; LG Essen, MDR 1968, 505; LG Koblenz, MDR 1969, 770; LG Weiden, MDR 1970, 245; LG Hannover, RPfl. 1973, 34 f.; LG Berlin, RPfl. 1978, 228 f.; LG Kassel, MDR 1985, 63; LG Hamburg, MDR 1991, 163 f.; LG Paderborn, JurBüro 1991, 1707; LG Hechingen, JurBüro 1992, 571 f.; LG Osnabrück, JurBüro 1996, 213; anderer Auffassung: LG Berlin, RPfl. 1991, 118, wonach die 1. Alternative des § 903 ZPO im Falle der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit anwendbar ist).

Für den Fall, daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis des Schuldners aufgelöst worden ist, geht das Gesetz davon aus, daß der Schuldner wieder eine Arbeit aufnehmen und dadurch pfändbares Vermögen erwerben wird. Ein solcher Schluß ist auch dann berechtigt, wenn der Schuldner schon bei Abgabe der letzten eidesstattlichen Versicherung arbeitslos war. Auch in diesem Fall ist nach der Lebenserfahrung anzunehmen, daß sich der Schuldner darum bemühen wird, eine neue Arbeitsstelle zu finden (LG Koblenz, MDR 1969, 770; LG Hamburg, MDR 1991, 163 (164); LG Paderborn, JurBüro 1991, 1707 (1708)). Das berechtigte Interesse des Gläubigers, den neuen Arbeitgeber des früher arbeitslosen Schuldners und damit dessen neue Lohnforderung zu erfahren, besteht ebenso wie in dem in § 903 2. Alternative ZPO geregelten Fall (LG Aurich, MDR 1965, 213; LG Weiden, MDR 1970, 245; LG Hamburg, MDR 1991, 163 (164)).

Um glaubhaft zu machen, daß der vormals arbeitslose Schuldner wieder erwerbstätig ist, genügt in Anbetracht der allgemeinen hohen Arbeitslosigkeit nicht ein Hinweis auf die allgemeine Arbeitsmarktlage. Die früher in den Zeiten der Vollbeschäftigung vertretene Auffassung, es könne ohne weiteres angenommen werden, daß ein gesunder Arbeitsloser nach wenigen Monaten wieder Arbeit finden werde (so: LG Aurich, MDR 1965, 213 (214); LG Weiden, MDR 1970, 245) kann heute nicht mehr aufrechterhalten werden.

Vielmehr müssen Umstände hinzukommen, die in Verbindung mit der Wirtschaftslage nach allgemeiner Lebenserfahrung für die neue Begründung eines Arbeitsverhältnisses sprechen. Dabei können das Alter des Schuldners, seine Arbeitsfähigkeit, sein Beruf, der durch seine Unterhaltspflichten begründete Zwang zum Geldverdienen und auch die Gründe für die Auflösung des früheren Arbeitsverhältnisses von Bedeutung sein (LG Essen, MDR 1968, 505; LG Koblenz, MDR 1969, 770; LG Hechingen, JurBüro 1992, 571 (572); Stöber, in: Zöller, ZPO 20. Aufl., Köln 1997, Rdnr. 9 zu § 907 ZPO). Daß der Schuldner tatsächlich einen neuen Arbeitsplatz gefunden und eine entsprechende Tätigkeit aufgenommen hat, muß der Gläubiger nicht glaubhaft machen (Stöber, a. a. O., Rdnr. 9 zu § 903 ZPO).

Die Gläubigerin hat durch Bezugnahme auf das Vermögensverzeichnis des Schuldners vom 19. Juli 1995 und die

darin enthaltenen Angaben zum Alter und zur Berufsausbildung des Schuldners glaubhaft gemacht, daß der Schuldner wieder einen Arbeitsplatz hat finden können. Trotz der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß der 51jährige Schuldner als gelernter Installateur 18 Monate nach Abgabe der ersten eidesstattlichen Versicherung wieder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, sofern er arbeitswillig ist. Dem hat der Schuldner nicht widersprochen.

Auch die Voraussetzungen des § 807 ZPO, welche auch bei der wiederholten eidesstattlichen Versicherung vorliegen müssen, sind erfüllt.

Die Gläubigerin hat im Sinne von § 807 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative glaubhaft gemacht, daß sie durch Pfändung ihre Befriedigung nicht vollständig erlangen könne. Zur Glaubhaftmachung genügte die Bezugnahme auf die in dem Verfahren 6 M 1532/95 beigebrachte Pfandlosigkeitsbescheinigung.

Die von dem Rechtspfleger geforderte aktuelle Pfandlosigkeitsbescheinigung ist entbehrlich.

Ob im Verfahren gem. § 903 ZPO eine aktuelle Unpfändbarkeitsbescheinigung vorgelegt werden muß, ist umstritten.

Eine Auffassung verlangt auch in dem Verfahren zur Abgabe der wiederholten eidesstattlichen Versicherung eine Pfandlosigkeitsbescheinigung jüngeren Datums, die regelmäßig nicht älter als 6 Monate sein soll. Dies wird damit begründet, daß es sich um ein neues selbständiges Verfahren handele (LG Mainz, RPfl. 1974, 123; LG Duisburg, MDR 1980, 410; LG Staade, RPfl. 1982, 193; LG Tübingen, DGVZ 1984, 43 f.).

Nach anderer Ansicht muß der im Verfahren nach § 903 ZPO zu erbringende Nachweis über die erfolglose Zwangsvollstreckung oder die nicht mögliche Befriedigung des Gläubigers durch Zwangsvollstreckung mit dem Antrag in einem zeitlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen, wobei sich ein fester Zeitraum nicht bestimmen läßt (Stöber, a. a. O., Rdnr. 11 zu § 903 ZPO).

In der Regel forderte diese Meinung keine neue Unpfändbarkeitsbescheinigung, weil in der Mehrzahl der Fälle mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, daß die Zwangsvollstreckung in andere Vermögenswerte als das Arbeitseinkommen undurchführbar sei (LG Essen, MDR 1969, 582; LG Hannover, MDR 1973, 769 f.; LG Kassel, MDR 1985, 63; LG Stuttgart, JurBüro 1981, 944 und RPfl. 1989, 379; LG Göttingen, JurBüro 1986, 304; LG Osnabrück, JurBüro 1996, 213; Stöber, a. a. O., Rdnr. 11 zu § 903 ZPO).

Der letztgenannten Auffassung schließt sich die Kammer an. Zunächst läßt sich daraus, daß der Schuldner wieder Arbeit oder andere Einkünfte hat, noch nicht herleiten, daß eine erneute Pfändung dem Gläubiger Befriedigung bringen kann (LG Osnabrück, JurBüro 1996, 213). Vorliegend erscheint es eher unwahrscheinlich, daß der Schuldner in den mehr als 16 Monaten, die zwischen der Ausstellung der Unpfändbarkeitsbescheinigung im Rahmen des früheren Vollstreckungsverfahrens und der Einleitung des jetzigen Verfahrens liegen, soviel bewegliches Vermögen erwirtschaften konnte, daß durch eine Mobiliarzwangsvollstreckung die Forderung der Gläubigerin, welche sich auf fast 17.000,00 DM beläuft, vollständig befriedigt werden könnte.

Des weiteren spricht gegen das Erfordernis eines Unpfändbarkeitszeugnisses neueren Datums, daß es dem Gläubiger, welcher eine wiederholte eidesstattliche Versicherung gemäß § 903, 2. Alt. ZPO begehrt, in erster Linie darauf ankommt, das neue Arbeitsverhältnis des Schuldners als Grundlage für

einen erneuten Vollstreckungszugriff zu erfahren. Dem dient die verfahrenserleichternde Vorschrift des § 903 ZPO. Mit diesem Gesetzeszweck wäre es nicht vereinbar, wenn allein deshalb, weil der Schuldner eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die Vornahme eines weiteren Pfändungsversuchs verlangt würde (LG Essen, MDR 1969, 582; LG Hannover, MDR 1973, 769 (770)).

Schließlich dient es auch nicht dem Interesse des Schuldners, zunächst gegen ihn nochmals eine Mobiliarzwangsvollstreckung einzuleiten, bevor er zur Abgabe der wiederholten eidesstattlichen Versicherung geladen wird. Ein erneuter Pfändungsversuch ist mit weiteren Kosten verbunden, welche letztendlich dem Schuldner angelastet werden. Gerade gegenüber einem Schuldner, der bereits die Vermögensversicherung abgegeben hat, muß jedoch die Verpflichtung des Gläubigers, die Vollstreckungskosten niedrig zu halten, besonders ins Gewicht fallen (Stöber, a. a. O., Rdnr. 11 zu § 903 ZPO).

#### §§ 829, 185 ZPO; § 29, 173 GVGA

**Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stehen sich Schuldner und Drittschuldner nicht als Gegner im Sinne des § 185 ZPO gegenüber, so daß die Ersatzzustellung an den Schuldner für den Drittschuldner zulässig ist.**

LG Bonn, Beschl. v. 8. 7. 1997  
– 4 T 369/97 –

Aus den Gründen:

Auf die Erinnerung der Gläubigerin ist der Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts Waldbröl an die Drittschuldnerin, ggf. zu Händen ihres zustellungsbevollmächtigten Ehemannes, den Schuldner, sowie an den Schuldner zuzustellen.

Soweit eine Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschuß an den Schuldner selbst noch nicht erfolgt sein sollte, wovon nach dem Vortrag der Gläubigerin und der Mitteilung des Gerichtsvollziehers vom 11. 05. 1997 auszugehen ist, sind Gründe hierfür nicht ersichtlich und vom Gerichtsvollzieher auch nicht vorgetragen. Zwar wird eine Pfändung gemäß § 829 Abs. 3 erst mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner wirksam. Jedoch hat ein Gerichtsvollzieher die Zustellung an den Schuldner auch vor Zustellung an den Drittschuldner zu bewirken, wenn der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt (vgl. Zöller/Stöber, ZPO-Kommentar, 19. Auflage, § 829 Rdnr. 15). Ein derartiges ausdrückliches Verlangen ist in der Erinnerung der Gläubigerin gem. § 766 Abs. 2 ZPO zu sehen.

Vorliegend ist des weiteren die Zustellung an die Drittschuldnerin selbst oder aber an ihren Ehemann zu bewirken, wenn sie nicht selbst angetroffen werden kann. Die Kammer schließt sich der Auffassung des Amtsgerichts und des Gerichtsvollziehers nicht an, wonach von einer Geschäftsunfähigkeit der Drittschuldnerin auszugehen ist und es deshalb der Zustellung an den gesetzlichen Vertreter bedarf. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß die Begründung des Gerichtsvollziehers für die Annahme der Geschäftsunfähigkeit nicht ausreicht. Der Umstand, daß ein Erwachsener ein Pflegefall ist und der ständigen Versorgung bedarf, läßt nicht die Vermutung zu, daß er in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit ist (§ 104 Nr. 2 BGB). Ebenso ist nicht ausreichend, daß der Ehemann der Drittschuldnerin im April 1997 die Einleitung eines Betreuungsverfahrens beantragt hat. Sogar die Anord-

nung der Betreuung ist auf die Geschäftsfähigkeit eines Betreuten ohne Einfluß (vgl. Palandt, 56. Auflage, Einführung vor § 104 BGB Rdz. 2). Nur wenn ein Einwilligungsvorbehalt durch das Vormundschaftsgericht angeordnet ist, wird die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit des Betreuten eingeschränkt. Maßnahmen nach dem Betreuungsgesetz sind aber nicht getroffen und erscheinen im Hinblick auf die von der Drittschuldnerin erteilte Generalvollmacht auch nicht erforderlich. Das Amtsgericht hat zur Begründung der Geschäftsunfähigkeit auf das ärztliche Attest des Arztes Dr. ... vom 29. 04. 1997 verwiesen. Darin hat er eine mittelgradige Demenz vom Multiinfarkttyp diagnostiziert. Die Erkrankung äußert sich in hochgradigen Merks- und Gedächtnisstörungen, innerer Unruhe, Entdifferenzierung der Persönlichkeit und Affektlabilität. Der Arzt hat die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes vorgeschlagen, wobei er nicht differenziert hat, für welchen Wirkungskreis dies gelten soll. Aus diesem Attest kann zwar geschlossen werden, daß die Drittschuldnerin an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leidet und zwar im Sinne einer Geistesschwäche. Es muß auch davon ausgegangen werden, daß diese Störung nicht nur vorübergehender Natur ist. Allerdings fehlt es am Nachweis, daß sich die Drittschuldnerin ständig in einem Zustand im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB befindet und nicht über „lichte Augenblicke“ verfügt. Schließlich ergibt sich aus dem Attest auch nicht, daß durch die krankhafte Störung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Hiervon wäre auszugehen, wenn sie nicht mehr in der Lage wäre, Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Bloße Willensschwäche oder leichte Beeinflußbarkeit genügen ebensowenig wie das Unvermögen, die Tragweite von abgegebenen Willenserklärungen zu erfassen (vgl. Palandt, a. a. O. § 104 Rdnr. 5). Eine Zustellung gemäß § 171 ZPO an den gesetzlichen Vertreter kommt danach nicht in Betracht, vielmehr ist von der Geschäftsfähigkeit der Drittschuldnerin auszugehen.

Soweit der Gerichtsvollzieher eine Zustellung an den Schuldner als Ehemann der Drittschuldnerin – sei es im Wege einer Zustellung nach § 173 ZPO wegen der erteilten Generalvollmacht oder aber im Wege der Ersatzzustellung nach § 181 ZPO (zur Familie gehörende erwachsene Hausgenossen) – im Hinblick auf eine Interessenkollision abgelehnt hat, vermag sich die Kammer auch dieser Argumentation nicht anzuschließen. Wie das Amtsgericht in seinem Beschluß bereits ausgeführt hat, wird die Anwendbarkeit des § 185 ZPO auf die Frage einer Ersatzzustellung an den Schuldner für den Drittschuldner in Rechtsprechung und Literatur kontrovers behandelt. Während u. a. der Münchener Kommentar zur ZPO (– Smid, Band 3, § 829 Rdnr. 29 unter Berufung auf eine Entscheidung des BAG NJW 1981, 1399) § 185 ZPO analog anwendet und die Möglichkeit der Ersatzzustellung ablehnt, wird sie von anderen Rechtsmeinungen für zulässig erachtet (vgl. Zöller/Stöber, ZPO-Kommentar, § 829 Rdnr. 14; Stöber, Forderungspfändung, 11. Auflage, Rdnr. 530; Münchener Kommentar – von Feldmann –, Band 1, § 185 Rdz. 2; Stein-Jonas/Brehm, ZPO-Kommentar, 21. Auflage § 829 Rdz. 56 m. w. N.). Die Kammer schließt sich der Auffassung an, die die Ersatzzustellung für zulässig erachtet. Schuldner und Drittschuldner stehen sich nicht als Gegner gegenüber, wie dies § 185 ZPO voraussetzt. Für eine Analogie dieser Vorschrift ist kein Raum, denn § 185 ZPO will nicht den Zustellenden, sondern nur den Zustellungsadressaten vor den Folgen eines Zugangs ohne Kenntnis schützen. Er bedarf jedoch des Schutzes nicht, denn eine Leistung, die in Unkenntnis der Pfändung erfolgt, befreit (vgl. Stein-Jonas/Brehm a. a. O.).

Schließlich ist auch noch anzumerken, daß die Drittschuldnerin bei der notariellen Beurkundung der Generalvollmacht an ihren Ehemann über die Gefahren einer solchen Ermächti-

gung aufgeklärt worden sein dürfte. Inwieweit es daher noch des Schutzes vor dem Hintergrund einer angenommenen Interessenkollision bedarf, ist fraglich, bedarf aber auch letztlich keiner Entscheidung.

### § 938 ZPO; § 195 GVGA

**Die dem Sequester zustehende Vergütung ist nach dem Wert der sequestrierten Sache und der Dauer der Sequestration in Anlehnung an die Vergütung des Konkursverwalters festzusetzen.**

**LG Wuppertal, Beschl. v. 18. 11. 1997  
– 1 O 378/97 –**

Aus den Gründen:

Durch Beschluß des Landgerichts Wuppertal vom 17. 09. 1997 – ist angeordnet worden, daß an den Gerichtsvollzieher ... als Sequester – eine Computeranlage herauszugeben war. Am 17. 09. 1997 hat der Sequester die Computeranlage an sich genommen und sie zunächst ab dem 18. 09. 1997 besonders gesichert bei der Firma ... in Wuppertal untergebracht. Am 30. 09. 1997 ist die Anlage dann mit Zustimmung der Schuldner durch den Sequester an den Gläubiger übergeben worden.

Wegen dieser Vollstreckungsmaßnahme begehrt der Sequester Festsetzung seiner Vergütung.

Die Vergütung war auf 1.270,28 DM festzusetzen.

Ist der Gerichtsvollzieher als Sequester eingesetzt, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Mangels gesetzlicher Regelung ist die Vergütung in Anlehnung an die Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters pp. festzusetzen. Dabei ist die Vergütung für einen Vergleichsverwalter maßgeblich, der gemäß § 9 der Verordnung die Hälfte der einem Konkursverwalter gemäß § 3 I zustehenden Vergütung erhält. Ausgehend von einem Gegenstandswert von 29.269,52 DM stünden einem Konkursverwalter 3.812,34 DM zu (15 % von 10.000 DM und 12 % von 19.269,52 DM). Davon die Hälfte ergibt 1.906,17 DM.

Gemäß § 10 III der VO kann jedoch ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz gerechtfertigt sein, wenn das Verfahren vorzeitig beendet wird. Da die Dauer eines Vergleichsverfahrens in der Regel ein Jahr beträgt, erscheint es gerechtfertigt, da hier der Sequester nur wenige Wochen tätig war, eine Kürzung auf 2/3 vorzunehmen. Das entspricht dem festgesetzten Betrag von 1.270,28 DM.

### §§ 750, 885 ZPO; §§ 75, 180 GVGA

**Hat die allein zur Räumung verurteilte Schuldnerin die zu räumende Wohnung unter Mitnahme ihrer Habe verlassen, so kann aufgrund des Urteils die Räumungsvollstreckung gegen den noch in der Wohnung (getrennt) lebenden Ehemann nicht erfolgen.**

**AG Frankfurt/Main, Beschl. v. 24. 7. 1997  
– 33 M 50/97 – 29**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin beantragt mit vorliegender Erinnerung, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Wohnung der Schuldnerin ... gemäß Auftrag vom 4. 4. 1997 zwangsweise zu räumen und die Gläubigerin in den Besitz zu setzen. Die Gläubi-

gerin hat gegen die Schuldnerin unter dem 31. 5. 1996 ein Versäumnisurteil auf Räumung der genannten Wohnung erwirkt. Der Gerichtsvollzieher hat die Räumung der Wohnung abgelehnt, nachdem die Schuldnerin ihm mitgeteilt hat, sie wohne in der genannten Wohnung nicht mehr. Sie sei ausgezogen. Die Wohnung werden von ihrem Ehemann genutzt. Sie habe keine Habe mehr in der genannten Wohnung, sie habe alles ihrem Ehemann überlassen. Zu ihrem Ehemann habe sie keinen Kontakt, sie lebe in Trennung.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Eine Räumungsvollstreckung gegen die Schuldnerin ist nicht mehr durchzuführen, wenn diese die Wohnung bereits geräumt hat. Wird die Wohnung nunmehr von dem Ehemann der Schuldnerin bewohnt, hat dieser auf jeden Fall allein den Gewahrsam an der Wohnung, so daß aus einem gegen die Schuldnerin gerichteten Titel nicht gegen ihn vollstreckt werden kann. (vgl. Sternel, Mietrecht, 3. Aufl., VII 91). Die Gläubigerin hat nicht glaubhaft gemacht, daß die Schuldnerin die Wohnung noch bewohnt und sich dort noch Habe der Schuldnerin befindet. Die Tatsache, daß der Erinnerungsschriftsatz im vorliegenden Zwangsvollstreckungsverfahren der Schuldnerin zur Stellungnahme nicht unter der Anschrift ..., sondern unter der Anschrift ... durch persönliche Übergabe zugestellt werden konnte, spricht vielmehr dafür, daß die Schuldnerin nicht mehr in der streitgegenständlichen Wohnung wohnt. Demgemäß ist davon auszugehen, daß nunmehr der Ehemann der Schuldnerin allein Gewahrsam an den streitgegenständlichen Räumen hat. Da sich der Titel aber nur gegen die Schuldnerin richtet, kann aus ihm nicht gegen den Ehemann vollstreckt werden.

#### §§ 779 BGB; § 11, 23, 118, 26 BRAGO

**Für die Ausarbeitung einer Stundungs- und Teilzahlungsvereinbarung steht dem Rechtsanwalt die Geschäftsgebühr gem. § 118 BRAGO zu; eine zusätzliche Vergleichsgebühr entsteht nur, wenn die Vereinbarung durch gegenseitiges Nachgeben zustande kommt.**

**AG Holzminden, Urteil v. 18. 3. 1997  
– 2 C 10/97 –**

Aus den Gründen:

Die Klage hat nur teilweise Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der Kosten der Stundungs- und Teilzahlungsvereinbarung, soweit sie sich auf die Geschäftsgebühr gem. §§ 11, 118 Abs. 1 S. 2 BRAGO und die Gebühren gem. § 26 BRAGO beziehen, in Höhe von 322,00 DM. Dieser Anspruch ergibt sich aus der zwischen den Parteien geschlossenen Stundungs- und Teilzahlungsvereinbarung.

Danach ist der Beklagte verpflichtet, die entstandenen Kosten dieser Vereinbarung zu tragen. Da die Prozeßvollmächtigten der Klägerin die Vereinbarung zwischen den Parteien ausgearbeitet haben, ist für diese Tätigkeit eine Geschäftsgebühr gem. §§ 11, 118 Abs. 1 S. 2 BRAGO in Höhe von 240,00 DM und eine Gebührenpauschale gem. § 26 BRAGO in Höhe von 40,00 DM zuzüglich 15 % Umsatzsteuer (42,00 DM) angefallen.

Der Zinsanspruch in Höhe von 4 % seit dem 22. 11. 1996 ergibt sich aus § 291 BGB.

Ein weitergehender Anspruch bezüglich der von der Klägerin geltend gemachten Vergleichsgebühr gem. §§ 11, 23 BRAGO ergibt sich weder aus Vertrag, noch unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens.

Denn zwischen den Parteien ist kein Vergleich im Sinne des § 779 BGB zustande gekommen, aus dem allein sich die Kostenfolge des § 23 BRAGO ergeben könnte.

Zwischen den Parteien ist lediglich eine Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung getroffen worden.

Ein Vergleich ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (vgl. Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert, Kommentar zur BRAGO, 12. Aufl. 1995, § 23 Rdnr. 5). Dieses gegenseitige Nachgeben ist nicht streng im juristischen Sinne zu verstehen, kostenrechtlich genügt vielmehr, daß die Parteien, um zu einer Einigung zu gelangen, überhaupt Zugeständnisse machen, mag das gegenseitige Nachgeben auch geringfügig sein (vgl. Göttlich/Mümmeler, Kommentar zur BRAGO, 18. Aufl. 1994, S. 1516).

Zum Zeitpunkt als die Parteien ihre Stundungs- und Teilzahlungsvereinbarung trafen, lag schon ein vollstreckbarer Titel zu Gunsten der Klägerin vor, was grundsätzlich dazu führt, daß der Schuldner in der Sache selbst gar nichts mehr nachgeben kann; daß er sich verpflichtet, die Raten einzuhalten, ist kein Nachgeben, sondern gerade das Gegenteil, denn er verpflichtet sich zu weniger als er schuldig ist (vgl. Riedel/Sußbauer, Kommentar zur BRAGO, 7. Aufl. 1995, § 23, Rdnr. 14; OLG Nürnberg JurBüro 1984, 1675; LG Ravensburg JurBüro 1990; OLG München JurBüro 1993, 150).

Ein Vergleich kann im Rahmen der Zwangsvollstreckung lediglich dann angenommen werden, wenn der Schuldner etwas zusätzlich verspricht, wozu er bis dahin nicht verpflichtet war. Zwar hat sich der Beklagte in der Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung verpflichtet auf Einwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Grundes und der Höhe der Schuld sowie auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und im Bezug auf den schon vorliegenden vollstreckbaren Titel von der Erhebung einer Vollstreckungsgegenklage abzusehen.

Doch reicht der bloß formalmäßige Verzicht auf die gerichtliche Prüfung ernsthafter sachlicher Einwendungen im weiteren Verfahren nicht aus, wenn derartige Einwendungen nicht erhoben worden oder sonst ersichtlich waren (vgl. LG Berlin Jur Büro 1985, 545; LG Heidelberg Jur Büro 1988, 1166).

Dafür, daß solche ernsthaften sachlichen Einwendungen von seiten des Beklagten erhoben wurden oder zumindest ersichtlich waren, besteht nach dem Vortrag der Klägerin kein Anhalt.

Auch die zusätzliche Abtretung des pfändbaren Teils von gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen des Beklagten auf Arbeitsentgelt, Provisionen oder Versorgungsbezügen kann die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung nicht als Vergleich im Sinne des § 779 BGB erscheinen lassen.

Denn ein Vergleich liegt allenfalls dann vor, wenn der Schuldner dem Gläubiger solche zusätzlichen Sicherheiten einräumt, die dieser sich aufgrund des vollstreckbaren Titels nicht ohnehin beschaffen kann, wie zum Beispiel die Bürgschaft eines Dritten oder die Bestellung eines Pfandrechts an einem schuldnerfremden Gegenstand (vgl. LG Karlsruhe AnwBl. 1980, 263; LG Baden-Baden JurBüro 1982, 229; LG Koblenz JurBüro 1990, 1620).

Allein die Abtretung von Arbeitseinkommen und Versorgungsbezügen, insbesondere ohne konkrete Benennung des Drittschuldners, genügt dem nicht.

§§ 3, 5, 35 Nr. 8 GVKostG; § 909 ZPO; § 187 GVGA

**1. Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, den verhafteten Schuldner im eigenen Pkw zum Amtsgericht oder zur Justizvollzugsanstalt zu bringen. Er kann für den Transport des Schuldners eine Hilfsperson mit Fahrzeug hinzuziehen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Gläubiger in Rechnung stellen.**

**2. Der Gläubiger, der einen vom Gerichtsvollzieher angeforderten Kostenvorschuß an diesen zahlt, muß grundsätzlich damit rechnen, daß auch Kosten in dieser Höhe entstehen.**

**AG Frankfurt, Beschl. v. 28. 5. 1997  
– 83 M 1093/97 –**

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher führte im Auftrag der Gläubigerin einen Verhaftungsauftrag aus. Nachdem der Gerichtsvollzieher den Schuldner am 7. 2. 96 und 6. 3. 96 nicht angetroffen hatte, zog er am 5. 6. 96 einen Schlosser sowie einen Bus nebst Fahrer hinzu. Für den Bus und den Fahrer entstanden Kosten in Höhe von 394,43 DM, die er von dem von der Gläubigerin geleisteten Vorschuß i. H. v. 400,- DM einzog. Die Verhaftung des Schuldners konnte erst am 24. 6. 96 erfolgen. Die Gläubigerin wendet sich gegen die Transportkosten mit der Erinnerung und der Begründung, bei einer Hauptforderung von lediglich 1.000,- DM habe der Gerichtsvollzieher keine Verhaftungskosten von über 400,- DM produzieren dürfen.

Die gemäß § 9 GVKostG zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, den verhafteten Schuldner in seinem privaten Pkw zur JVA zu bringen. Er kann sich dazu vielmehr einer Hilfsperson bedienen, deren Kosten als Auslagen gem. § 35 Nr. 8 GVKostG zu erstatten sind. Auch können die Kosten eines bloßen Transportversuches als Auslagen angesetzt werden (vgl. BVerwG, DGVZ 82, 156). Dies gilt jedenfalls dann, wenn Tatsachen für einen erfolgsversprechenden Verhaftungsversuch sprechen. Der Gerichtsvollzieher hat in seinem Schreiben vom 5. 3. 97 mitgeteilt, er sei von einer Nachbarin des Schuldners darauf hingewiesen worden, daß der Schuldner sich am späten Nachmittag zu Hause aufhalte. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß der Gerichtsvollzieher für den Verhaftungsversuch am 5. 6. 96 nach 16.00 Uhr eine Transportmöglichkeit für den Schuldner zur JVA organisierte. Auch der Hinweis auf die überraschend hohen Vollstreckungskosten rechtfertigt keine andere Entscheidung. Der Gerichtsvollzieher hat einen Vorschuß i. H. von 400,- DM angefordert. Da er gemäß § 5 GVKostG gehalten ist, einen lediglich voraussichtliche kostendeckenden Vorschuß anzufordern, hätte die Gläubigerin damit rechnen müssen, daß der angeforderte Vorschuß auch verbraucht wird. An der Höhe des Vorschusses hätte die Gläubigerin daher die Höhe der etwa entstehenden Kosten erkennen können, so daß eine weitere Hinweispflicht des Gerichtsvollziehers nicht bestanden hat.

§ 885 ZPO; § 3 GVKostG; § 180 GVGA

**Wird der angesetzte Räumungstermin nicht durchgeführt, weil der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag zurückgenommen hat, so stehen dem bereits beauftragten Spediteur Bereitstellungskosten zu, für die der Gläubiger als Auf-**

**traggeber zunächst aufzukommen hat und die der Gerichtsvollzieher deshalb aus dem vom Gläubiger geleisteten Kostenvorschuß begleichen kann.**

**AG Ettlingen, Beschl. v. 27. 5. 1997  
– 1 M 195/97 –**

Aus den Gründen:

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO statthafte Erinnerung der Räumungsgläubigerin ist unbegründet.

Die von der Firma ... (Spedition) berechneten Räumungskosten in Höhe von 1.802,63 DM waren Auslagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 8 und 11 Gerichtsvollzieherkostengesetz (GVKostG), welche gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 GVKostG der Räumungsgläubigerin zur Last fallen, sofern sie nicht gemäß § 11 Abs. 1 GVKostG wegen falscher Sachbehandlung niederzuschlagen sind. Das letztere ist nicht der Fall, weswegen die Erinnerung der Räumungsgläubigerin unbegründet ist und zurückzuweisen war.

Es war keine falsche Sachbehandlung durch den Gerichtsvollzieher, daß er die Rechnung der Spedition vom 5. 11. 1996 über 1.802,63 DM bezahlt hat. Der von der Spedition in Rechnung gestellte Betrag für den Räumungstermin vom 7. 10. 1996 ist nämlich berechtigt, weswegen der Gerichtsvollzieher zum Ausgleich verpflichtet war.

Insoweit kann dahingestellt bleiben, aus welchen Motiven der Räumungstermin nicht durchgeführt wurde, denn jedenfalls steht fest, daß die Räumungsgläubigerin ihren Auftrag erst am Tag des Räumungstermins zurückgenommen hat. Es entspricht gängiger Praxis im Transportgewerbe und insbesondere auch in der praktizierten Auftragsabwicklung der Gerichtsvollzieher mit den zur Räumung herangezogenen Unternehmen, daß gestaffelt nach dem noch offenen Zeitraum bis zum Auftragsstermin Annullierungsgebühren berechnet werden. Aus dem bei der Gerichtsvollzieherakte befindlichen Schreiben der Spedition vom 31. 8. 1995 ergibt sich, daß zwischen den Gerichtsvollziehern in Ettlingen und der Spedition vereinbart worden ist, daß bei einer Absage des Räumungsauftrags am Tag der Durchführung die komplett bestellte Kolonne für sechs Stunden in Abrechnung gebracht werden kann. Diese Vereinbarung ist unabhängig vom vorliegenden Fall und auch zeitlich zuvor ganz allgemein für die im Rahmen der Zwangsvollstreckung zu erteilenden Räumungsaufträge getroffen worden. Hieran war der Gerichtsvollzieher gebunden, weswegen die Spedition den in Rechnung gestellten Betrag zu beanspruchen hat. Insoweit ist darauf hinzuweisen, daß die Spedition für das berechnete Fahrzeug, den Fahrer und die drei Träger (nur) jeweils fünf Stunden in Ansatz gebracht hat, was sich daraus erklärt, das insoweit die Verspätung beim Erscheinen zum konkreten Räumungsauftrag berücksichtigt ist.

Allein aufgrund der Tatsache, daß der Räumungsauftrag am Tag der Durchführung abgesagt wurde, resultiert der von der Spedition in Rechnung gestellte Betrag. Die Frage, aufgrund welcher Motivation und unter welchen genauen Bedingungen die Räumungsgläubigerin ihren Auftrag gegenüber dem Gerichtsvollzieher zurückgenommen hat, ist insoweit unbedeutend. Soweit sich die Räumungsgläubigerin über die Kostenfolge nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 GVKostG nicht im klaren war, so geht dies mit der Gläubigerin anheim. Völlig zu Recht hat der Gerichtsvollzieher allein auf Grund des Umstandes, daß der Räumungstermin abgesagt und die Spedition berechtigterweise dafür eine Rechnung gestellt hat, diese ausgeglichen. Diese Kosten sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 GVKostG von der Gläubigerin zu tragen, weswegen deren Erinnerung unbegründet ist und zurückzuweisen war.

## ■ BUCHBESPRECHUNGEN

### Handbuch Verbraucherkonkurs

Eine praxisorientierte Einführung für Schuldner, Schuldenberater, Gläubiger und Rechtsberater von *Reinhard Bindemann*, 1997, 240 S., brosch., 38,- DM, 277,- öS, 35,50 sFr., ISBN 3-7890-4697-3. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

In einem Jahr tritt die neue Insolvenzordnung in Kraft, auf die viele überschuldete Verbraucher große Hoffnungen setzen, weil sie in dem damit geregelten Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung eine Chance sehen, dem „modernen Schuldturm“ zu entkommen, der für sie in oft lebenslanger Vollstreckung und Beschränkung auf den unpfändbaren Teil des Einkommens besteht. Den sich hieraus ergebenden Fragen ist das vorliegende Buch gewidmet. Der Verfasser übt in seinem Vorwort und an zahlreichen Textstellen harsche Kritik an der neuen Regelung, insbesondere an der nach seiner Meinung zu langen Wohlverhaltensphase von sieben Jahren und an dem für viele Verschuldungen ursächlichen Gläubigerverhalten. Zugleich gibt er aber einen sehr anschaulichen Überblick über die verschiedenen Stufen des Verfahrens, die er eingehend und praxisnah schildert. Das Buch eignet sich hervorragend als Arbeitshilfe für die Personen und Stellen, die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung der Schuldner beraten und ggf. auch vertreten sollen und zwar insbesondere bei der Erstellung des Schuldenbereinigungsplanes mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung. Es enthält hierzu Vordruck-Muster für Gläubiger- und Forderungsverzeichnisse und den Schuldenregulierungsplan sowie Berechnungsmuster, Musterbriefe für Vergleichsvorschläge an Gläubiger, eine Lohnpfändungstabelle und eine Paragraphen-Synopse zur Konkursordnung.

Wer sich dieses Buch zulegt, kann sich diesem neuen Arbeitsgebiet mit guten Erfolgsaussichten nähern.

### Aus der Justizstatistik der Jahre 1995 u. 1996 für die Bundesrepublik Deutschland einschl. neue Bundesländer

	1995	1996
Mahnverfahren . . . . .	7 751 822	8 143 271
Zwangsvollstr.-Aufträge an Gerichtsvollz. . . . .	9 562 098	9 805 616
Vollstr.-Auftr. der Justizbeh. an Ger.vollz. . . . .	688 739	678 701
Verfahren zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gemäß § 758 ZPO. . . . .	681 237	710 566
Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, insgesamt . . . . .	1 816 396	1 897 210
Abgegebene eidesstattliche Versicherungen. . . . .	511 996	565 210
Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung . . . . .	727 913	762 915
Anträge auf Eröffnung von Konkursverfahren . . . . .	65 035	70 012
Eröffnung von Konkursverfahren (einschl. Anschlußkonkurs). . . . .	7 815	8 559
Anträge auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses. . . . .	562	582
Eröffnung von Vergleichsverfahren . . . . .	91	93
Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen . . . . .	54 495	58 825
Zwangsverwaltungen . . . . .	12 598	14 969
Anzahl der Amtsgerichte. . . . .	706	706
Wohnbevölkerung. . . . .	81 813 000	81 931 000

Quelle: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Reihe 2 der Fachserie 10 für das Berichtsjahr 1996 sowie Übersichten in DGfVZ 1996 und 1997, jeweils S. 143.

## ■ HINWEISE AUF ANDERE SCHRIFTEN

Brandes, Helmut, „Aktuelle Schwerpunkte der BGH-Rechtsprechung zum Konkursrecht“. In: *Insolvenzrecht 1996*, S. 1–19; Hrsg. v. Hanns Prütting. – Köln, RWS, Verl. Kommunikationsforum, 1997. – IX, 365 S. (RWS-Forum; 9).

Büchmann, Knud, „Der Schutz des Schuldners vor Verschleuderung im Zwangsversteigerungsverfahren“. – Nomos, Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997, 174 S., 54,-.

Eickmann, Dieter, „Vergütungsfestsetzung für Verwalter: Entscheidung nach Willkür oder Gesetz?“. In: *Insolvenzrecht 1996* (siehe bei Brandes), S. 257–269.

Hensler, Martin, „Berufsrechtliche Tätigkeitsverbote für den Konkurs- und Insolvenzverwalter“. In: *Insolvenzrecht 1996*, (siehe bei Brandes), S. 165–189.

Heyer, Hans-Ulrich, „Kommt die Insolvenzordnung wirklich 1999?“. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 1997, S. 2803–2805.

Jaeger, Lothar, „Voraussetzungen der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für den Konkursverwalter“. In: *Versicherungsrecht*, 1997, S. 1060–1063.

Kleihauer, Jan, „Die flächenlose Milchreferenzmenge in der Vollstreckung“. In: *Agrarrecht*, 1997, S. 206–207.

Kreft, Gerhardt, „Aktuelle Schwerpunkte der BGH-Rechtsprechung zum Gesamtvollstreckungsrecht“. In: *Insolvenzrecht 1996* (siehe bei Brandes), S. 21–37.

Lüke, Wolfgang, „Haftung des Insolvenzverwalters in der Unternehmensfortführung“. In: *Insolvenzrecht 1996* (siehe bei Brandes), S. 67–89.

Muth, Johannes M., „Vollstreckung in Grundstücke und Gesamtvollstreckung“. In: *Zeitschrift für Insolvenzrecht*, 1997, S. 347–370.

Nobbe, Gerd, „Das Girokonto in der Insolvenz“. In: *Insolvenzrecht 1996* (siehe bei Brandes), S. 99–125.

Paulus, Christoph Georg, „Konkursanfechtung und persönliche Geschäftsführerhaftung“. In: *Insolvenzrecht 1996* (siehe bei Brandes), S. 211–227.

Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner: ein Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der vom 1. Januar 1999 an geltenden Insolvenzordnung; Hrsg. Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. – Bonn, 1996, 32 S. (Das Bundesministerium der Justiz informiert).

Smid, Stefan, „Die Aufgaben des neuen Insolvenzverfahrens“. In: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 1997, S. 309–314.

Strunk, Roy, „Forderungspfändung, Drittschuldner und Steuergeheimnis“. In: *Deutsche Steuer-Zeitung*, 1997, S. 704–706.

Wagner, Volker, „Konkursrechtliche Auswirkungen des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes“. In: *Zeitschrift für Insolvenzrecht*, 1996, S. 523–529.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGfVZ) – 50739 Köln, Longenicher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

**Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.

**Verlag:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGfVZ Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGfVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen und Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longenicher Str. 225, zu richten.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

**Einsendungen und Zuschriften**, die den **Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen**, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGfVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.